

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Handbuch der Literatur des badischen Rechts

Kappler, Friedrich

Heidelberg, 1847

Zweites Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-408637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-408637)

Zu Satz 515 a.

Wirkungen weiblicher Quittungen ohne Beistand. — Brauer's Erläut. Bd. 6. Nr. 9. S. 20.

Zu Satz 515 b.

Ob die Verpflichtung des Geschlechtsbestandes durch einen Theilungscommissair die Richtigkeit eines von ihm unterzeichneten Rechtsgeschäfts zur Folge habe? — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 206. 211.

Es beweist für die Verpflichtung des weiblichen Bestandes hinlänglich, wenn er in einer öffentlichen Urkunde als verpflichtet bezeichnet ist, ohne daß dazu das Verpflichtungsprotokoll oder ein anderer Beweis erfordert würde. — Jahrb. 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 176. Vgl. auch 4. Jahrg. 1826. S. 37.

Zu Satz 515 i.

Ist ein ohne Beistand von einer Ehefrau abgeschlossener Ehevertrag absolut ungültig? — Annal. 2. Jahrg. S. 164.

Zu Satz 515 k.

Ueber die Frage: Ob eine von einer Frauensperson unternommene vertragsmäßige Handlung gültig sei, wenn erst hintennach ein Beistand bestellt und verpflichtet worden, und dieser jene Handlung seiner Curandin genehmigt hat? — Noth's vermischte Abhandl. Nachtrag zum 3. Theil S. 94.

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Sachen.

Satz 516—516 b.

Eintheilung der Sachen in einzelne und gesammten Sachen (res singulares et universales). — Jahrb. 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 341.

Erstes Capitel.

Von den unbeweglichen Sachen.

Satz 517—526 a.

Zu Satz 518.

Ob Häuser ohne Unterschied zu den Liegenschaften rebus immobilibus zu rechnen sind? (Auch die hölzernen Häuser auf dem Schwarzwalde gehören zu den unbeweglichen Sachen.) — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 293.

Zu Satz 520.

Fall einer Unbeweglichkeit der geschnittenen Frucht. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 10. S. 25.

Zu Satz 524.

Ein Fall zur Auslegung der L.-N.-S. 524 und 535 a. als Beitrag zur

Lehre von den Zugehörden. (Hofger. zu Rastatt.) — Annal. 2. Jahrg. S. 111.

Zweites Capitel.

Von den beweglichen Sachen.

Satz 527—536.

Zu Satz 528.

Fahrende Eigenschaft der Gewerbladen. — Brauer's Erl. Bd. 6. S. 27.

Zu Satz 535 a.

Vergl. die zu Satz 524 allegirte Abhandlung in Annal. 2. Jahrg. S. 111.

Drittes Capitel.

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

Satz 537—543 b.

Zu Satz 537.

Eine Stiftung kann, weil sie eine juristische Person, mithin selbst Rechts-
subjekt ist, nicht Gegenstand des Eigenthums eines Dritten sein. —
Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 588.

Vom Wesen und Begriff einer moralischen Person. — Jahrb. 1. Jahrg.
1823. S. 27. Ob eine Junst eine moralische Person sei? Das.

Zu Satz 538.

Staatseigenschaft der Flüsse. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 12. S. 29.

Ueber das Eigenthumsrecht an Sachen, insbesondere über das Eigen-
thumsrecht an Flüssen und Bächen, nach franz. und bad. Gesetzen.
— Annal. 11. Jahrg. S. 369. 377.

Bäche, die nicht nach Satz 538 Staatseigenthum sind, gehören den Eigen-
thümern der angränzenden Grundstücke, arg. S. 561. Diesen Eigen-
thümern gebührt also darin auch das Fischereirecht, insofern nicht
der Ortsherr dasselbe nach §. 46 i. des 3. und nach §. 18 h. des
4. Const.-Edikts als Regal hergebracht hat. — Jahrb. N. F. 7.
Jahrg. 1842. 1843. S. 169.

Verschiedene Klassen der Domänen, s. oben S. 19.

Zu Satz 539.

Gutachten über das Recht der öden oder wüsten Güter. — Roth's ver-
mischte Abhandl. 1. Jahrg. 1823. S. 278.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum und Besiz *).

Satz 544—546.

Recension über: die Philosophie des Privatrechts. Ein Beitrag zur Rechts-

*) Vergl. auch die Abhandlungen zu den Sätzen 2228—2235 a.

philosophie von J. Viger. Von Ruef in Freiburg. (Mittheilung der Begriffsbestimmung des Verfassers über Besitz und Eigenthum.) — Blätter für J. u. B. 1. Jahrg. 1840. S. 416.

Ueber Consequenz und Inconsequenz in Bezug auf die Aufhebung des Eigenthums. (Gegen einen Aufsatz im vierten Stücke, Heft 1 des ersten Bandes der Zeitschrift „Germanien und Europa“.) — Brauer und Zacharia, Jahrb. S. 374.

Ueber den juristischen Begriff des Vermögens, ein Beitrag zur Kritik von Zacharia's Handbuch des franz. Civilrechts, 3. Aufl. S. 573, von Trefurt. — Archiv für Rechtspflege u. von Duttlinger u. Bd. 3. S. 312.

Poschirt, über Besitz nach dem Code und nach der bad. Gesetzgebung, mit einigen allgemeinen Lehren vom Besitz, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, Heidelb. Groos, Bd. 3. 1839. S. 355.

Derselbe, Bd. 4. Heft 2. (1841.) Ueber Besitz und Eigenthum des französischen Rechts und des badischen Rechts, S. 131—323. Allgemeine Einleitung, S. 131. 2. Abhandl.: 1. Ueber den Zustand des franz. Rechts und über den usus vor dem Code. Grundlage desselben zum Code. II. Geschichte des Code, S. 144. 3. Abhandl.: Von den Gesetzen und den Rechtsquellen nach dem Code in allgemeiner Einleitung, S. 163. Einleitung in das Vermögensrecht des Code, S. 172. Erstes Hauptstück. Vom Besitz im Eigenthum, S. 192. Anhang. Einige geschichtliche Bemerkungen über die franz. Schriftsteller zur Lehre vom Besitz, S. 224. Zweites Hauptstück. 1. Abschn. Von der Natur des Eigenthums an unbeweglichen Gütern, S. 230. 2. Abschn. Vom Eigenthums-erwerb an Liegenschaften, S. 270. 3. Abschn. Vergleichung des Eigenthums an Liegenschaften mit dem Eigenthum an beweglichen Sachen und mit der Erwerbung desselben, S. 302. 4. Abschn. Ueber die Klagen bei dem Eigenthum und über den Verlust desselben, S. 314.

Erläuternde und kritische Bemerkungen über die Lehre vom Besitz nach der bad. Gesetzgebung. Von Stabel. — Blätter für J. u. B. 1. Jahrg. 1840. S. 173.

Schranken des Besitzes. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 16. S. 40.

Beck, J. B. Ueber die dinglichen Rechte an Liegenschaften, und insbesondere über die Bewahrung derselben durch die Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher. Nach dem franz. und bad. Rechte. Carlsru. Braun, 1831. 8. 1 Thlr. — Rec. Ann. 9. Jahrg. S. 23.

Zu Satz 544 c—d.

Rechte des Grundeigenthümers beim getheilten Eigenthum, nach L.-R.-S. 544 c. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 325.

Ueber die Sachlegitimation bei Prozessen für und wider getheiltes Eigenthum. — Annal. 9. Jahrg. S. 255. und 14. Jahrg. S. 1.

3
)

3
3
r

t
/
/
.

/
r
.
3
=
b
e
:
=
3
/
e
3
n
=
3
n
n.
(

h
l.

3x
n
e.
3.

5.
t

Zu Satz 544 e.

Verglichen mit den §§. 742 bis 760 der Prozeß-Ordnung.

Ueber das Besitzverfahren und dessen Gestaltung nach dem neuen bad. Landrechte. Von Weiser. — Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung, von Duttlinger 10. Bd. 1. S. 687.

Ob das possessorium ordinarium durch die Einführung des L.-R. aufgehoben sei. (Sowohl das summariissimum als das ordinarium finde nach dem L.-R. nicht mehr statt.) — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 251. 254.

Anfangszeit der Besitzersitzung. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 17. S. 44.

Kauf; Vererbung. Welche von diesen beiden Erwerbsarten gibt den stärksten Rechtstitel? L.-R.-S. 711. 544 e. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 265.

Ueber die publicianische Klage, nach dem bad. Landrechte. Ist sie durch den Zusatz 544 e. eingeführt? Von Stabel. (Anhang zu der obigen Abhandlung über Besitz.) — Blätter für J. u. B. 1. Jahrg. 1840. S. 212.

Ueber Besitz und seine thatsächliche Darstellung im Prozesse. Von Mayer. (Von den Erfordernissen der Zueignungsklage, und insbesondere von der Art, wie ein behaupteter Besitz oder eine Verjährung thatsächlich zu begründen ist.) — Annal. 7. Jahrg. S. 162. Bemerkungen darüber S. 278.

Besitz der Gemeinden durch einzelne Gemeindeglieder. (Ob und wie weit auch einzelne Gemeindeglieder einen Besitz erwerben und verlieren können; einmal in Hinsicht auf Allmendgut und Bürgerschulden, zum andern auf Gemeindegut und Gemeindegulden.) — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 13. S. 30.

Veräußerung des durch Dritte erworbenen Besitzes. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 14. S. 34.

Besitz-Entwährungsklage bei dem Besitze durch Dritte. — Dasselbst Nr. 15. S. 39.

Fall einer erkannten Herausgabe einer Liegenschaft wegen stärkeren Besitzrechts. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 4.

Ueber die Zulässigkeit des Rechtsmittels, wodurch sich der Inhaber einer Dienstbarkeit in dem jüngsten Besitze derselben vertheidigt, unter der Herrschaft des Landrechts. Von Zacharia. — Brauer und Zacharia, Jahrb. S. 194.

Was zur Begründung einer Klage auf Schutz im Besitze von Frohnden gesetzlich erfordert wird? Vorzüglich a) Auslegung des Satzes 544 e. und b) Prüfung der Frage: ob bei unständigen oder verborgenen Dienstbarkeiten die Besitzklage nur durch Nachweisung eines Rechtstitels oder eines verjährten Besitzes begründet werden kann *)? Rechtsfall. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 85.

*) Vergl. auch zu Satz 691.

Auch nach französischem Recht ist es nöthig, daß der Besitzkläger mindestens ein Jahr lang ruhig im Besitze der Dienstbarkeit war, deren Besitz verfolgt wird, allein es ist nicht nöthig, daß in dem letzten Jahre vor der Störung Besitzhandlungen ausgeübt worden sind. Diese können auch älter sein, zumal bei solchen Dienstbarkeiten, die nur von Zeit zu Zeit ausgeübt werden. — Ann. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 3. S. 10.

Der Grunddienstbarkeitsberechtigte kann nicht nur gegen den Eigenthümer des dienenden Gutes, sondern gegen jeden Dritten, der ihn in der Ausübung des Dienstbarkeitsrechts stört, eine Klage erheben, insofern er sie nicht auf Zuerkennung der Dienstbarkeit selbst, sondern nur darauf richtet, daß dem Dritten untersagt werde, ihn in der Ausübung der Dienstbarkeit fernerhin zu stören. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 173.

Wenn der unmittelbare Urheber einer Besitzeshandlung in einer Besitzstörungsklage wegen dieser Besitzeshandlungen unterlegen ist, so können diese Besitzeshandlungen auch nicht mehr zur Grundlage einer Besitzesklage für denjenigen dienen, zu dessen Vortheil sie ursprünglich vorgenommen wurden. Sirey 1842. I. 817. — Ann. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 5. S. 20.

Besitzklagen unter der Herrschaft der neuen Prozeß-Ordnung.

Rechtsfall, betreffend die Frage: Gehört zur Begründung einer Besitzklage die Anführung eines Grundes der Besitzhandlungen, welcher die Meinung eines Eigenthümererwerbes begründen kann? (Oberhofger.) — Annal. 1. Jahrg. S. 309.

Rechtsfall, Schutz im Besitze eines als Besoldungstheil bezogenen Zehntrechts betreffend. — Annal. 1. Jahrg. S. 354. Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 386. 388.

Rechtsfall, in erster Instanz von großh. Hofgericht der mittelhheinischen Provinz, in zweiter Instanz vom zweiten Senate des großh. Oberhofger. entschieden; betrifft eine Klage auf Schutz im Besitze der Benützung einer ärarischen Matte, angeblich eines Besoldungstheils des Bürgermeisters. — Ann. 3. Jahrg. S. 31. (Entgegengesetzte Ansicht von der in den beiden zunächstvorangehenden Abhandlungen entwickelten.)

Kann der Besitz von Besoldungsstücken die Meinung eines Eigenthums begründen, und steht einem solchen Nutznießer eine Besitzklage zu, nach §. 750 der neuen Proz.-Ordn.? — Jahrb. N. F. 2. Jahrg. 1834. S. 187.

Besitzklagen wegen persönlicher Leistungen, deren Unstatthaftigkeit: Hofgericht des Unterhheinkreises. — Annal. 2. Jahrg. S. 124. Hofgericht des Mittelhheinkreises. — Annal. 3. Jahrg. S. 17. Oberhofgericht. — Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 386. 388. und 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 306. Annal. 2. Jahrg. S. 75. 122. und 7. Jahrg. S. 120.

Entscheidungen französischer Gerichte, daß Handlungen der freien Willkür bei eintretendem Widerspruch gleichwohl der Verjährung und der Besitzklage des Gegentheils unterliegen. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 1.

Besitzklage und Erkenntniß (vorgekommen bei dem Hofger. in Mannh.), betr. den von einigen Pfarreien nachgesuchten Schutz im Besitze der Berechtigung der ihnen unentgeltlich zu leistenden alljährlichen Beifuhr ihres Competenzholzes. — Annal. 1. Jahrg. S. 122.

Findet in Ansehung persönlicher Herrenfrohnden oder deren Surrogate Besitzklage statt? — Annal. 8. Jahrg. S. 108.

Klage auf Schutz im Besitze eines Beholzungsrechts. Proz.-Ordn. §. 747. L.-R.-S. 691. (Oberhofger.) — Annal. 4. Jahrg. S. 56. 69.

Daß eine Grundherrschaft durch 2 possessorische Erkenntnisse von 1706 und 1833 im Besitze einer Holzgerechtigkeit geschützt ward, wurde in einem Rechtsfalle als Vermuthung dafür angenommen, die Grundherrschaft habe auch in der Zwischenzeit von 1706—1833 besessen. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 172.

Klage auf Schutz im Zehntbezug. — Annal. 3. Jahrg. S. 146.

Wegen verweigerter Gültentrichtung findet eine Besitzesklage statt. Erfordernisse der Besitzesklage. Auslegung des L.-R.-S. 544 e. Berechnung des einjährigen Besizes bei Dienstbarkeiten, die nur einmal im Jahr zur Ausübung kommen. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 38.

Unter welchen Voraussetzungen findet wegen verweigerter Gültentrichtung eine Besitzklage statt? — Annal. 13. Jahrg. S. 241.

Bedarf es zur Begründung einer Besitzklage wegen Störung im Licht und Fensterrecht durch Verbauung der Lichtöffnungen der Verbringung eines Rechtstitels? Zur Erläuterung eines Rechtsfalles. — Ann. 6. Jahrg. S. 166. (verglichen mit Annal. 5. Jahrg. S. 37. 7. Jahrg. S. 61.)

Besitzklagen; Begriff einer Besitzentsetzung und Besitzstörung. Proz.-D. §. 750. L.-R.-S. 544 e. 1725. 1726. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 47.

Die Nugnießung ist als ein dingliches, abgesondert vom Eigenthum bestehendes Recht fähig zu Besitzklagen. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 16.

Besitzklage wegen eines durch Verjährung erworbenen Wasserrechts. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 5. S. 17.

Zulässigkeit von Besitzklagen wegen Wegerechts s. zu Satz 682 ff.

Klage auf Schutz im Besitze einer Schäferei-Weide-Gerechtsame*), nach §. 747 der Proz.-Ordn. und L.-R.-S. 691. — Jahrb. N. F. 2. Jahrg. 1834. S. 7.

*) Ueber Schaafweiderecht überhaupt s. zu Satz 688.

Besitzklagen, welche auf Schutz im Besitze eines ausschließlichen Schaafweiderechts gerichtet sind, sind enthalten in: Jahrb. N. F. 2. Jahrg. 1834. S. 16. 444. 453. 459. und 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 176. Annal. 1. Jahrg. S. 1. 2. Jahrg. S. 117. 5. Jahrg. S. 69. 7. Jahrg. S. 208.

Curiosum. (Fehlerhafter Zwischenbescheid eines Amtes in einer Besitzklage wegen Störung eines ausschließlichen Schaafweiderechts.) — Annal. 4. Jahrg. S. 103.

Rechtsfall über den Besitz, beziehungsweise Mitgenuß einer Schaafweiderechtigkeit. Ueber Statthaftigkeit der Cumulation der Eigenthums- oder Confessorienklage mit der Theilungsklage. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 481.

Unter welchen Voraussetzungen gehört zu den, einer Besitzklage wegen Schäfererechts zum Grund zu legenden, Thatfachen auch die Angabe einer bestimmten Zahl Schaafse? Legitimation der Gemeinden zum Streit über Schäfererechtigkeiten auf ihren Gemarkungen überhaupt und insbesondere bei Störungen, die in ihrem Auftrag geschehen. P.-D. S. 752. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 47. Ueber den zweiten Gegenstand auch Ann. 8. Jahrg. S. 277. 279.

Findet eine Besitzklage statt wegen Störung in Ausübung eines Jagdrecht, das einem Grundherrn zustand und das von diesem durch Erbrecht erworben zu haben ein Nichtgrundherr behauptet? — Ann. 7. Jahrg. S. 22.

Erfordernisse einer Besitzklage des Jagdberechtigten gegen den Fiscus. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 488.

Rechtsfall. Besitzprozeß wegen eines gestörten Wohnungsrechts. (Hofgericht des Unterrheinkreises und Oberhofgericht.) — Ann. 7. Jahrg. S. 238. Bemerkungen darüber Annal. 8. Jahrg. S. 21. 303.

Zu Satz 545.

Entwurf eines Gesetzes über Zwangsabtretungen zum öffentl. Nutzen*). Annal. 2. Jahrg. S. 261.

In wie weit finden die Bestimmungen des neuen Expropriationsgesetzes über das gerichtl. Verfahren wegen Entschädigung auf eine unter dem alten Rechte erkannte Zwangsabtretung statt? Von Meier in Freiburg. — Blätter für J. u. B. 1. Jahrg. 1840. S. 329.

Ueber den §. 26 des Zwangsabtretungsgesetzes von 1835. — Annal. 9. Jahrg. S. 321.

Erstes Capitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

Satz 547—550.

Zu Satz 548.

Ueber die Frage: Ob die Ehefrau des Gantmanns, wenn sie ihre in

*) Das Expropriationsgesetz vom 28. August 1835 im Reg.-Blatt Nr. 62. S. 271. und wegen der Eisenbahn vom 29. März 1838, Reg.-Blatt Nr. 14. S. 123.

natura vorhandenen angeblühten Liegenschaften zurückzieht, die Saat und Bestellungskosten zur Gantmasse zu ersetzen habe oder nicht? — Roth's vermischte Abhandl. Nachtrag zu Bd. 3. S. 10.

Ueber den Ersatz der Kosten der Feldbestellung und der Ernte von Seiten desjenigen, dem die Früchte von einer Sache verblieben sind, erläutert durch einen Rechtsfall. — Annal. 5. Jahrg. S. 151.

Zu Satz 549.

Früchtenerstattung des gewährten Besizes. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 18. S. 48.

Rechtliches Gutachten über die Frage: Welche Früchte der Besitzer in gutem Glauben dem rückfordernden Eigenthümer zu ersetzen habe? Von Maier. — Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung, von Duttlinger 10. Bd. 2. S. 390.

Wer ein Grundstück kauft, von dem er weiß, daß es einem Minderjährigen gehört, kann, wenn die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht eingehalten worden sind, nicht als redlicher Besitzer und folgeweise als Eigenthümer der Früchte angesehen werden, weil er wissen und sich davon überzeugen muß, ob jene Förmlichkeiten beobachtet worden sind oder nicht. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 2. S. 5.

Wenn die Früchte nicht mehr in natura vorhanden sind, sondern der Werth derselben ersetzt werden muß, so ist der Art. 548 nicht maßgebend. Der Dritte darf nicht allein die dort genannten Kosten, sondern auch die weiter gehaltenen Auslagen, z. B. für die Verwerthung, in Abzug bringen. Ein in possessorio errungenes obseigliches Urtheil macht den Besitzer darum nicht zu einem redlichen, er kann demungeachtet zum Früchtenersatz verurtheilt werden, wenn er die Mängel seines Titels kannte oder kennen mußte. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 3. S. 12.

Wenn der malae fidei possessor eines Hauses gezogene Miethgelder — als Früchte — ersetzen muß, aber an dem Hause bedeutende Verbesserungen vorgenommen und darum auch größere Miethe erhalten hat, kann er, sofern ihm nach Satz 555 entweder der Werkstoff und Arbeitslohn oder der Mehrbetrag des Hauses vergütet werden muß, auch die Zinsen aus diesen Verwendungen als Vergütung verlangen, wenn er die Nutzungen ersetzen muß? — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 9. S. 33.

Zu Satz 550.

Einfluß des Rechtsirrhums auf Redlichkeit. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 19. S. 49.

Ob ein im Besitzwege ergangenes günstiges Urtheil den nachmals in petitorio Beklagten zum bonae fidei possessor mache, und von Erstattung der während des Besizes bezogenen Früchte befreie? — Jahrb. 3. Jahrg. 1825. S. 151.

Ueber die Kenntniß der Mängel des Titels auf Seite des Besitzers, und die rechtliche Folge dieser Kenntniß in Bezug auf Früchteersatz. An-

wendung des L. = R. = S. 550. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 133.

Zweites Capitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen.

Satz 552—564 a.

Zu Satz 552.

Der Eigenthümer des ersten Stockwerks eines Gebäudes kann darauf einen zweiten Stock erbauen, ohne daß hierzu die Einwilligung des Eigenthümers des Erdgeschosses dieses Gebäudes nothwendig ist, insofern der letztere hierdurch keinen Schaden leidet. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 313. Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 2. S. 7.

Zu Satz 553.

Entscheidung des Cassationshofs, daß das Eigenthum eines Schieferbruchs (überhaupt eines Baues unter der Erde) nicht auch die Vermuthung für das Eigenthum an der Oberfläche begründe. — Ann. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 1. S. 2.

Zu Satz 555 *).

Für welche Verwendungen kann der Besitzer im guten Glauben Ersatz fordern? — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 215.

Der Eigenthümer eines Bodens, auf welchem Bäume von einem Dritten gepflanzt wurden, hat das Recht, diese Bäume unter den im Art. 555 aufgestellten Bedingungen selbst dann zu behalten, wenn der Dritte im Besitz ist, solche Pflanzungen auf diesem Boden zu machen, ohne jedoch ein Recht auf das Eigenthum an den Grund und Boden selbst zu behaupten. Sirey 1839. I. 537. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 125.

Der Verkauf einer Liegenschaft, worauf fremde Bauten ruhen, S. 555, überträgt auf den Käufer nicht zugleich das Eigenthum der von einem Dritten errichteten Bauten, wenn der Verkäufer nicht schon zuvor von dem Wahlrecht des S. 555 Gebrauch gemacht hatte, sondern der Käufer erwirbt nur eben dieses Wahlrecht. Sirey 1842. I. 350. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Ein weiterer Fall zur Anwendung dieses Satzes aus Anlaß des doppelten Verkaufs einer Wiese. — Daselbst 10. Jahrg. S. 323.

Zu Satz 556.

Der Umstand, daß das einem Ufergrundstück angeschwemmte und mit demselben gewöhnlich verbundene Land von demselben zu gewissen

*) Vergl. auch die zu Satz 549 allegirte Abhandlung in Annalen 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 9. S. 33.

Jahreszeiten durch ein kleines Gräbchen Wasser wieder getrennt wird, steht dem durch den Satz 556 begründeten Eigenthumsrecht des Uferbesizers nicht entgegen. Sirey 1838. I. 794. 795. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Zu Satz 558.

Der Eigenthümer eines Teiches, dessen Höhe des Abflaßes seit 30 Jahren dieselbe geblieben ist, behält das Erdreich, welches das Wasser bedecken kann, wann es die Höhe dieses Abflaßes erreicht und selbst das Erdreich, welches seit weniger als 30 Jahren durch das successive Umsichgreifen des Wassers, durch Wellenschlag verursacht, bedeckt wird. Den auf das Ufer stoßenden Eigenthümern liegt es ob, die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Arbeiten zu machen. — Landhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 172. Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 8. S. 31. (Erstigung der Umgebung eines Teiches.)

Zu Satz 563.

Siehe zu Satz 644.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zuwacherecht bei beweglichen Sachen.

Satz 565—577.

Zu Satz 570.

Ein Fall, in welchem für den Arbeitsverdienst abgelieferter Waaren auf noch nicht abgelieferte Waaren einer Gantmasse gegenüber ein Retentionsrecht geltend gemacht wurde. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 12.

Drittes Capitel.

Vom Grund- und Nuß-Eigenthum.

Satz 577 aa.—a. r. *)

Zu Satz 577 a. b.

Rechtsfall. Ueber den Beweis des zertheilten Eigenthums, nach L.-R. Zusatz 577 a. b. — Jahrb. R. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 10.

Zu Satz 577 a. k.

Verbesserungsaufwand des Nußeigenthümers. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 20. S. 50.

Ueber Ersatz für Verwendungen, welche der Nußeigenthümer beim Heimfall von dem Eigenthümer fordern kann. — Jahrb. R. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 215.

*) Vergl. auch das III. Buch Tit. 8. Cap. 6. Satz 1831 b. a ff. über Erblehen oder Erbbestände.

Viertes Capitel.

Vom Miteigenthum.

Satz 577 h. a.—b. g.

Zu Satz 577 bb.

Einseitige Gebäude auf gemeinschaftlichem Boden. — Brauer's Erläut. Bd. 6. Nr. 21. S. 52.

Zu Satz 577 h. e. und h. g.

Natur des Sammt- oder Mitbesizes. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 22. S. 53.

Recht des Miteigenthümers gegen einen von seinem Miteigenthümer einseitig angenommenen Pächter. Folge, wenn der Miteigenthümer mit seinem Genossen über die Benützung des Miteigenthums sich nicht vereinigen kann. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 309.

Rechtsgutachten in Sachen des Obergerichtsadv. Rindeschwender zu Rastatt, als Miteigenthümer der Grundherrschaft Neuweiher, Kläger, Appellanten, gegen die Rätin Sophie Asmut, geborne Freiin von Fehrenbach-Sommerau in Baden, Beklagte, Appellantin, die Theilung der Grundherrschaft Neuweiher betr. — Ann. 11. Jahrg. S. 275. Schluß S. 277.

Kann der Erwerber eines Hausteils gegen den Besitzer des andern Theils auf Versteigerung des Hauses wegen Untheilbarkeit klagen? — Annal. 13. Jahrg. S. 191.

Gebrauchsrecht der einzelnen Miteigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache. Untheilbarkeit gewisser gemeinschaftlicher Sachen. — Ann. 14. Jahrg. S. 363. 369. Vergleiche im Uebrigen auch zu Satz 827 h. und 1686.

Fünftes Capitel.

Vom Familieneigenthum oder Stammgut *).

Satz 577 c. a.—c. v.

Zu Satz 577 c. a. und c. e.

Competenz der badischen Gerichte in einem Rechtsstreite über die Stammguteigenschaft, wenn ein Theil dieser Stammgüter unter fremder Landeshoheit gelegen ist. Kann eine solche Klage ausschließlich gegen den Chef der Familie oder den zeitigen Besitzer des Stammgutes angestellt, oder muß sie zugleich gegen die betheiligten Agnaten gerichtet werden? (Fürst v. Löwenstein-Freudenberg zu Triefenstein gegen Fürst v. Löwenstein-Freudenberg zu Wertheim.) — Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 29.

Zu Satz 577 c. b.

Müssen Familienverträge und Statuten des höhern Adels öffentlich be-

*) Vergl. auch die zum Lehenedikte von 1807, oben S. 101 und 102 allegirten Aufsätze.

äut.

22.

ein-
rait
nicht
309.
Ra-
äger,
von
lung
275.

ndern
gen?

ichen
Ann.
Sag

amm-
nder
y ge-
amm-
naten
nstein
ahrb.

be-

alle-

kannt gemacht werden, wenn daraus gegen Dritte, nicht Familienmitglieder, Rechte oder Einwendungen begründet werden wollen? — Jahrb. N. F. 3. Jahrg. 1835. S. 179. und Annal. 3. Jahrg. S. 285.

Inwiefern kann Fahrniß Object eines Stammguts sein? — Annal. 3. Jahrg. S. 304.

Zu Satz 577 c. e.

Kann der Besitzer eines Stammguts im Badischen einen auf Erben und Erbnehmer hingeliehenen Erbbestand, nachdem dieser für erloschen erklärt worden und heimgefallen war, wieder auf Erben und Erbnehmer, jedoch gegen Entrichtung eines sog. Erbkauffchillings für das zu überlassende dominium utile — ohne Consens der Agnaten hingeben, und diesen Kauffchilling für sich behalten? — Annal. 3. Jahrg. S. 104.

Zu Satz 577 c. p.

Brautschlag aus Lehen- und Stammgut. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 23. S. 56.

Rückgriff der Landerben auf Lehen- oder Stammerben wegen bezahlter Lehen- oder Stammschulden. — Dasselbst Nr. 24. S. 58.

Unterschrift der Stammverwandten, als Anerkennung einer Lehen- oder Stammschuld. — Dasselbst Nr. 25. S. 63.

Zu Satz 577 c. s.

Ueber die Successionsfähigkeit weiblicher Descendenten in ein Stammgut. — Not.-Blatt 1844. S. 108.

Die Stammguteigenschaft hört auf mit dem Erlöschen des Mannsstammes; Wirkungen dieser Erlöschung für die weitere Erbfolge. — Annal. 13. Jahrg. S. 394.

Zu Satz 577 c. u.

Bemerkungen über das Regredienterbrecht nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat- und des neuen badischen Landrechts. — Roth's vermischte Abhandlungen Bd. 2. S. 69.

Verbindlichkeit der in ein Fideicommiß succedirenden Erbfolger zur Zahlung der Allodialschulden des letzten Besitzers. Zu L.-N.-S. 577 c. u. — Jahrb. 7. Jahrg. 1831. 1832. S. 43. und Roth's vermischte Abhandlungen Bd. 3. S. 119.

Sechstes Capitel.

Vom Schrifteigenthum.

Zu Satz 577 d. a.—d. h.

Zu welchen Arten von Verträgen der Accord zwischen dem Buchhändler und dem Schriftsteller gehöre, ward in einem Falle, wo der Verleger dem Verfasser einen Theil seines bedungenen Honorars freitig machte, jedoch nur beiläufig untersucht. — Jahrb. 7. Jahrg. 1831. 1832. S. 289.

Rechtsgutachten in Sachen des Buchhändlers Bensheimer zu Mannheim, als Rechtsnachfolgers des Universitätsbuchhändlers Schwald in Heidelberg, Klägers, gegen den großh. Geh. Rath und Prof. Dr. Salomo Zacharia in Heidelberg, Beklagten; Entschädigungsforderung aus einem Verlagsvertrag betreffend, wegen Veranstellung einer zweiten Auflage durch letzteren, ehe die erste vollständig abgesetzt war. — Annal. 10. Jahrg. S. 240.

Inwiefern geht das Schrift Eigenthum auf die Erben des Schriftstellers über? L.-N.-S. 577 d. a.—d. h. incl. — Jahrb. 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 115.

Rechtsfall, Nachdruck betreffend. — Annal. 14. Jahrg. S. 142. 145.

Entwurf eines großh. bad. Gesetzes zum Schutz der Rechte in Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. (Verfasser desselben Geh. Referendair Picot in Karlsruhe.) Mitgetheilt in Annalen 9. Jahrg. S. 137.

Gesetzbücher und andere Staatschriften sind nicht Gegenstand privatrechtlicher Verlagsverträge. Die Druckerlaubnis der Regierung für sich allein gibt noch kein ausschließliches Verlagsrecht. — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 31.

Dritter Titel.

Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten.

Erstes Capitel.

Von der Nutznießung.

Satz 578—624.

Zu Satz 578.

Kann der Eigenthümer einer Liegenschaft die Nutznießung davon verpfänden? — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 9.

Zu Satz 579.

Bemerkungen über die Frage, ob der Nießbrauch auch durch Verjährung erworben werden könne. — Roth's vermischte Abhandl. 1. Jahrg. 1823. S. 192. Ann. 7. Jahrg. S. 238. 8. Jahrg. S. 21. 303.

Besitzklage wegen Nutznießungsrechts s. zu Satz 544 e.

Zu Satz 582 ff.

Berechtigung der Erben, diejenigen Früchte nachzufordern, welche ihr Erblasser während seines Nießbrauchs nicht bezogen hat. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 237.

Ueber die Frage, ob der Gewinn aus verzinslichen Staatspapieren dem Nutznießer oder dem Eigenthümer dieser Papiere gebührt? — Ann. 4. Jahrg. S. 72.

Zu Satz 587. 589.

Der Nutznießer an einem Handelsfonds ist am Ende der Nutznießung nur zur Rückgabe desselben und nicht zur Wertherstattung verpflichtet

wenn er ihn nicht zu einem bestimmten Anschlage und auf seine Gefahr, somit zu Eigenthum übernommen hat. Sirey 1843. I. S. 22. vgl. Sirey 1841. S. 529. Art. 453. 587. 589. — Ann. 12. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 4.

Zu Satz 595.

Der Eigenthümer eines Gutes, welcher eine vom Nutznießer ausgegangene Verpachtung desselben genehmigt, oder — nach erloschener Nutznießung — den Pachtvertrag fortsetzt, hat für ein dem Nutznießer eingehändigtes Pacht-Cautions-Kapital nicht zu haften. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 496.

Zu Satz 598.

Ueber die Nutznießung der Bodenfrüchte. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 290. S. 708.

Zu Satz 599. Absatz 2.

Ueber Ersatzforderung des Nutznießers für Verwendungen, nach Endigung der Nutznießung. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 215.

Der Nutznießer muß die Sachen in dem Zustand übernehmen, in welchem sie sich befinden; er kann daher bei dem Eintritt in die Nutznießung den Eigenthümer nicht nöthigen, Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn gleich diese Reparaturen zur Erhaltung der Sache nothwendig sind; nur bei Beendigung der Nutznießung kann er von dem Eigenthümer den Ersatz der für diese Reparaturen aufgewendeten Summen begehren. (Satz 599. 600. 605.) — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 440.

Zu Satz 600.

Kosten der Nutznießungsverzeichnisse. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 26. S. 64.

Unterlassung derselben. — Dasselbst Nr. 291. S. 713.

Kann der Erblasser denjenigen, dem er eine Nutznießung vermacht, von der im U. N. S. 600 dem Nutznießer auferlegten Verbindlichkeit einer Inventarisirung befreien? — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 485.

Zu Satz 600. 601.

Der überlebende Ehegatte, welchen der zuerst sterbende in seinem Testamente mit der Nutznießung an der Hälfte seines Vermögens bedacht, und von der Fertigung eines Inventars und der Stellung einer Cautio entbunden hat, ist zwar zur Inventarisirung verpflichtet, nicht aber zur Sicherheitsleistung und selbst dann nicht, wenn der Freitheil durch Vermächtnisse erschöpft ist. Art. 600. 601. 1094. Sirey 1843. I. S. 481—483. — Annal. 13. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Zu Satz 601.

Grund, warum die Eltern mit der cautio usufructuaria verschont bleiben. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 280. S. 684.

Bemerkungen über die Sicherheitsleistung wegen des in gesetzlicher Nutzung stehenden Vermögens. — Roth's vermischte Abhandlungen Bd. 2. S. 104.

Kann, wenn gleich der Nutznießer von Stellung der Sicherheit befreit ist, doch wegen veränderter Umstände der Eigenthümer entweder Sicherheit oder Maafregeln, die zur Wahrung des Kapitalstockes dienen, verlangen? — Lauckhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 361.

Zu Sag 601. 602.

Ueber Cautionspflicht des Nutznießers und Auslegung der Rechtsgeschäfte. L.-R.-S. 601. 602. 1100 dd. 1156 a. u. 1157. — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 68.

Zu Sag 612.

Schuldenbeitrag der Erbschaftsnutznießer. — Brauer's Erläut. Bd. 6. Nr. 27. S. 66.

Wenn zweien Personen, dem einen das Eigenthum, dem andern die Nutzung einer und derselben Sache je als Stückvermächtniß zugefallen ist, und die Schulden der Erbschaft den Theil derselben, über welchen der Erblasser nicht verfügt hat, übersteigen, so muß auch der Nutznießer einen verhältnismäßigen Theil der Schulden übernehmen. Art. 612 findet hier analoge Anwendung. Sirey 1843. I. S. 267—272. — Annal. 12. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 24.

Zu Sag 617.

Anwachsungsrecht bei der zweien Geschwistern vermachten Nutzung, nach dem Tode des Einen der Nutznießer. Art. 617. 1043 f. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 8. S. 32.

Zu Sag 619.

Von der Anwendung des L.-R.-S. 619 „die Nutzung für Körperschaften dauert nur 30 Jahre“ auf die vor 1810 erworbenen Rechte. — Annal. 8. Jahrg. S. 216. 276. (Verglichen mit S. 43. 93. 112. 124. 178.)

Die einer Corporation oder einer Reihenfolge von Personen auf ewig verliehene Nutzung wird nach römischem Rechte auf 100 und nach Art. 619 auf 30 Jahre reducirt. Sirey 38. I. S. 147. — Ann. 8. Jahrg. Beibl. Nr. 7. S. 27. Schluß Beibl. Nr. 8. S. 29.

Zu Sag 620.

Schätzung der Nutzung. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 28. S. 70.

Wird ein Nutzungsrecht bei einem Theilungsvergleich als Vergleichsgegenstand hingegeben, so kommt dasselbe, wenn der Theilungsvergleich mit einer Verkürzungsflage angefochten ist, mit demjenigen Werthe in Anschlag, den es nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Nutzungsberechtigten zur Zeit des Vergleichs hatte. Arg. C.-R. S. 1983 n. und S. 908 der Proz.-Ordn. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 115.

Nug-
ungen

reit ist,
sicher-
tinen,
361.

Häfte.
N. 8.

bb. 6.

Nug-
zuge-
über
auch
über-
1843.
24.

ßung,
f. —

örper-
rechte.
. 93.

ewig
und
7. —
5. 29.

. 70.

reichs-
över-
nigen
dauer
Arg.
2. 8.

Zweites Capitel.

Von der Nutzung und der Wohnung *).

Satz 625—636.

Zu Satz 625.

Gehört das Wohnungsrecht zu denjenigen dinglichen Rechten, welche in das Grundbuch eingetragen sein müssen, um darauf einen Anspruch vor Gericht geltend machen zu können? — Jahrb. N. F. 3. Jahrg. 1835. S. 164.

Schenkung eines Wohnungsrechts und Mangel der Eintragung desselben. (Oberhofgericht.) — Annal. 3. Jahrg. S. 247.

Kann aus einer lange unentgeltlich genossenen Wohnung ein Wohnungsrecht geltend gemacht werden? — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 29. S. 73.

Wenn Jemand bei der Veräußerung eines Hauses die lebenslängliche Benützung bestimmter Hausteile sich vorbehält, ist unter dem Ausdruck „Benützung“ das Wohnungs- oder das Nutznießungsrecht zu verstehen? — Ann. 14. Jahrg. S. 203. und Not.-Blatt 5. Jahrg. 1846. S. 113.

Mehrere Entscheidungen des Oberhofgerichts und des unterrheinischen Hofgerichts, das Wohnungsrecht betr. — Ann. 9. Jahrg. S. 109.

Zu Satz 632 ff.

Wohnungsrecht von Eheleuten, ob auch die Frau allein, getrennt von ihrem Mann, es in Anspruch nehmen kann? — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 23.

Verliert eine Wittve, die den Wittwenstuhl verrückt, dadurch ihr lebenslängliches Wohnungsrecht? Erstreckt sich das Wohnungsrecht einer ledigen Weibsperson auch auf deren uneheliche Nachkommenschaft? (Mit Bezug auf die L.-R.-S. 632. 633.) — Ann. 8. Jahrg. S. 67.

Zu Satz 636.

und Forstgesetz vom 15. Nov. 1833, Reg.-Blatt vom Jahr 1834, Nr. II. S. 5. Zweiter Theil, von den Forstberechtigungen **).

Ausgabe des Forstgesetzes.

Forstgesetz für das Großh. Baden nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen. Carlsruh. Braun, 1846. 8. 7 gr.

Baier, Handbuch des Forst- und Jagdrechts s. zu Satz 715.

*) Besitzprozeß wegen Wohnungsrechts s. zu Satz 544 e.

**) Ueber den dritten Theil dieses Gesetzes, welcher von den Forstfreveln handelt, sind folgende Abhandlungen erschienen: Brauer, W., in den Blättern für J. u. B. 1. Jahrg. S. 226. Bemerkungen über die Wirksamkeit des neuen Forstgesetzes. — v. Jagemann, ebendas. S. 557. Andeutungen zur Verwirklichung der guten Absichten des bad. Forstgesetzes. — Weizel, (Domänenrath). Vorschläge zur Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes. Annal. 11. Jahrg. S. 21. 29. — Ueber die Frage: Sind Schaafweidefrevel auf Feldern, im Gegensatz der Waldungen, strafbar, und die Gesetze hierüber vollständig und zweckmäßig? Annal. 10. Jahrg. S. 29. — Klagen über Willkürlichkeit der Forstbeamten. Annal. 8. Jahrg. S. 212. Erwiderung darauf S. 265.

Zu §. 36.

Ueber den Schaaftrieb in Waldungen; nämlich die Frage: ob das Forstgesetz auch in Staats-, Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen den Schaaftrieb noch gestatte? — Annal. 14. Jahrg. S. 231.

Zu §. 102.

Erläuterung zum §. 102 des Forstgesetzes. — Ann. 10. Jahrg. S. 158. Entschädigung für aufgehobene Waldweide nach §. 102 des Forstgesetzes, von 1833. — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 47.

Zu §. 104.

Betrachtungen über die allgemeinen Rechtsgrundsätze, nach welchen Rechtsstreite über Forstberechtigungen überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Frage ihrer Erwerbung durch Verjährung entschieden werden. — Annal. 7. Jahrg. S. 301. 309.

Ueber den Erwerb der Nutzungsrechte an Holz und Wald durch Verjährung, bis zu Erscheinung des Forstgesetzes. — Annal. 7. Jahrg. S. 197. 8. Jahrg. S. 43. 93. 112. 124. 178. 216. 276.

Ueber die Beschränkung des Eigenthümers im Genuße eines Waldes wegen der einem Dritten daran zustehenden Holzberechtigung. Competenz zur Entscheidung forstpolizeilicher Fragen in Privatrechtsverhältnissen. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 414.

Genügt es zur privatrechtlichen Geltendmachung einer Forstberechtigung, wenn der Berechtigte nach §. 104 des Forstgesetzes darlegt, daß er sich am 1. Nov. 1834, als dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in der rechtmäßigen Uebung der Berechtigung befunden habe? — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 199.

Ueber die civilrechtliche Bedeutung des §. 104 des Forstgesetzes. (Hofgericht Freiburg.) — Annal. 9. Jahrg. S. 63.

Das Recht auf einen jährlichen Holzbezug kann nur dann als eine Forstberechtigung im Sinne des Forstgesetzes von 1833, nämlich als ein Realrecht gelten, wenn das Recht wenigstens passiv auf einem bestimmten Walde als auf dem dienenden Gute lastet. Fehlt es an einem solchen dienenden Gute, so kann die Verbindlichkeit des Beklagten nur eine persönliche sein, sie kann also in diesem Falle auch nicht durch einen langjährigen Besitzstand, als durch Verjährung begründet werden. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 270. 8. Jahrg. 1844. S. 173. auch 586.

Nichtanwendbarkeit des Sages 691, wornach unständige Dienstbarkeiten von Einführung des Landrechts an nicht mehr erseßen werden können, auf die nach §. 636 einer besondern Gesetzgebung vorbehaltenen Forstberechtigungen. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 585. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 502. Vergl. damit die Abhandlung: Auslegung des L.-N.-S. 636 und des §. 104 des Forstgesetzes, Annal. 13. Jahrg. S. 161, und die neueste Thesis des oberhofger. 2. Senats, Annal. 14. Jahrg. S. 160. 262. und in Jahrb. N. F. 9. Jahrg. S. 233.

Zu §. 107.

Wer nach seinem Rechtstitel Holz nach Bedürfniß (oder nach Nothdurft) zu fordern hat, kann nicht verlangen, daß das Maas seiner Berechtigung ein für allemal fixirt werde. Eine solche Forderung der Fixation ist umgekehrt durch den §. 107 des Forstgesetzes nur den Waldeigenthümern eingeräumt. — Jahrb. R. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 22.

Zu §. 125.

Ist das Recht, in einer fremden Waldung Laub zu sammeln, eine persönliche Dienstgerechtigkeit, eine Nutzung, oder eine dingliche? Wie ist im Zweifel die Auslegung zu machen? Nach welchem Maasstabe haben der Waldeigenthümer und der Inhaber der Dienstbarkeit das Erträgniß an Laub mit einander zu benützen? — Annal. 12. Jahrg. S. 333.

Vierter Titel.

Von Grunddienstbarkeiten.

Erstes Capitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

Satz 640—648.

Zu Satz 640—645.

Von den sog. Grunddienstbarkeiten, welche das Wasser betreffen. (L.-R. Satz 640—645.) — Annal. 11. Jahrg. S. 113. 121.

Zu Satz 640.

Wasserablaufrecht, wenn ein Wasser an zwei gegenüber liegenden Grundeigenthümern vorbeifließt oder ein Eigenthum durchströmt. — Jahrb. R. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 301.

Zu L.-R.-S. 640 und 681. (Rechtsfall wegen Aufnahme des Regenwassers des Nachbarn.) — Annal. 13. Jahrg. S. 155.

Die Errichtung von Abzugsgräben, um durch sie Wasser aus einem Bergwerke zu entfernen, ist in Beziehung auf die tiefer gelegenen Grundstücke eine Erschwerung der Dienstbarkeit des Art. 640. — Wenn dieses Wasser mit für die Crescentien schädlichen Bestandtheilen geschwängert ist, so wird der Eigenthümer des Bergwerks entschädigungspflichtig, und ist gehalten, Vorrichtungen zu treffen, wodurch der Abfluß des schädlichen Wassers auf das untere Grundstück verhindert wird. Cod. civ. Art. 640. 1382. 544. Sirey 1844. I. S. 137. 139. — Annal. 14. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 14.

Zu Satz 641.

Die Vorschrift des S. 641 schließt die Bestimmung des Eigenthümers als Erwerbstitel nicht aus. — Ann. 10. Jahrg. Beibl. Nr. 7. S. 27.

Zu Satz 642.

Geschlossene Wässerungen und verfahrte Bitten. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 30. S. 78.

Ein Beitrag zur Auslegung des L.-N.-S. 642. Von Dr. v. Weiseneck in Freiburg. — Blätter für J. u. B. 1. Jahrg. 1840. S. 114.

Betrachtungen über den Erwerb des Rechtes, die Quellen des höher liegenden Grundstücks für das tiefer liegende Grundstück zu benützen, nach L.-N.-S. 642. Von Schmidt in Freib. — Daselbst S. 525.

Rechtsfall, die Ersetzung eines Wässerungsrechts betreffend. — Annal. 2. Jahrg. S. 228.

Rechtsfall über eine durch Verjährung erworbene Wassergerechtigkeit. Zur Erläuterung des L.-N.-S. 640. 643 und insbesondere 642. (Hofgericht Rastatt.) — Annal. 9. Jahrg. S. 281.

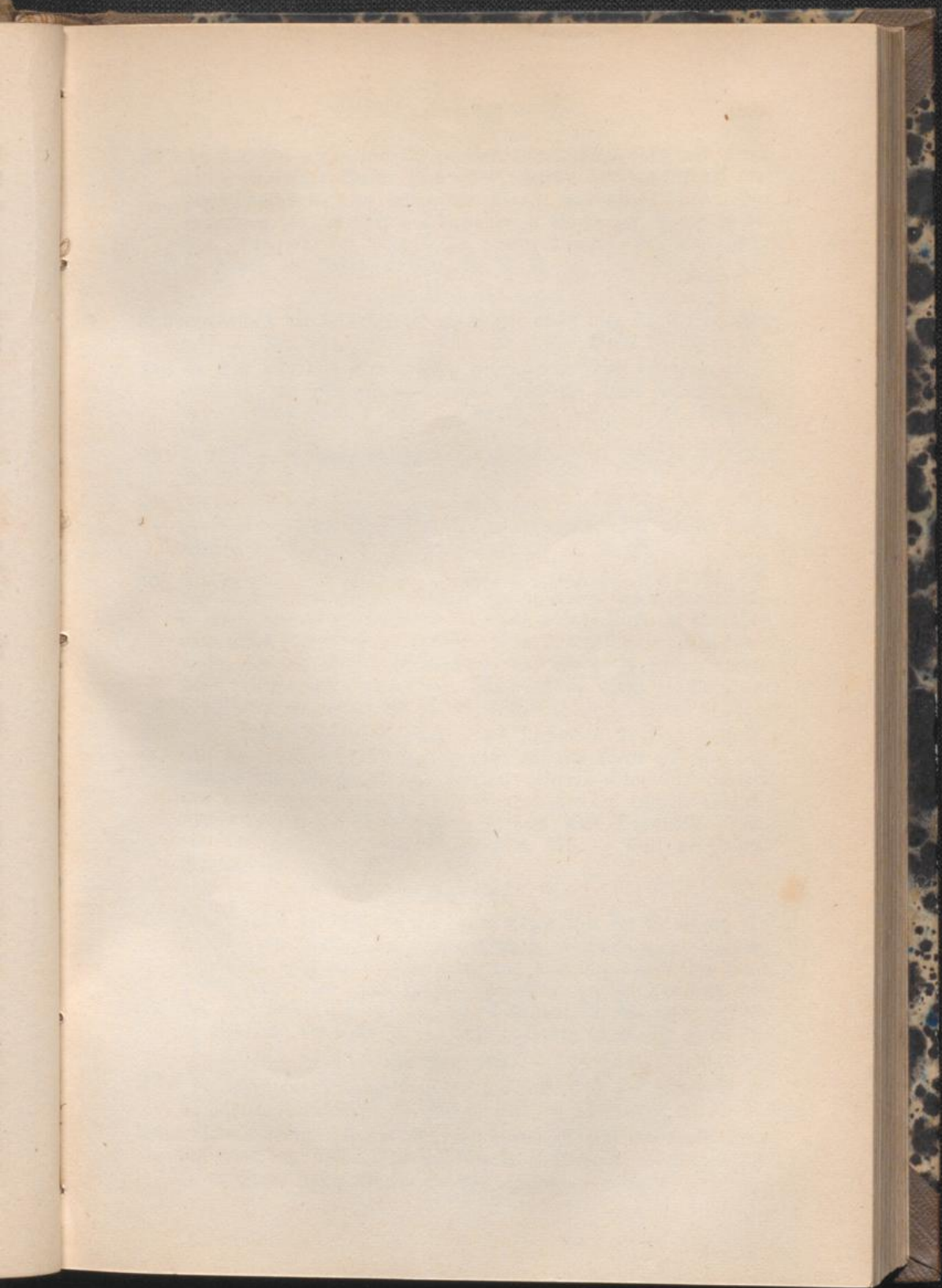
Anwendung der L.-N.-S. 640. 642 und 643. Ueber die Beschaffenheit der Anlagen, welche zur Begründung der im S. 642 bezeichneten Verjährung nöthig sind. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 288.

Eine Wasserleitungsgerechtigkeit bleibt eine ständige Dienstbarkeit, wenn gleich jeweils eine Schleuse aufgezogen werden muß, um dem Wasser seinen Ablauf auf das herrschende Grundstück zu verschaffen, weshalb eine solche Dienstbarkeit durch die 30jährige Verjährung erworben werden kann. — Lauthard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 442.

Der Besitz einer negativen Servitut wird nur dadurch erlangt, daß der Herr des dienenden Gutes von jenem des herrschenden an einer Handlung gehindert wird, und dieser sich dabei beruhigt. Nur ein solcher Besitz ist zur Acquisitivverjährung solcher Servitute tauglich. Thibaut über Besitz §. 16 und über Verjährung §. 57 ff. Erl. der L.-N.-S. 641. 642. 644. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 364.

Die im L.-N.-S. 642 bestimmte Verjährung einer Wasserleitungsgerechtigkeit des untern Grundstücks, dessen Eigenthümer offene Anlagen gemacht hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf das untere Grundstück befördern sollen, setzt voraus, daß diese offenen Anlagen wenigstens theilweise auch auf dem obern Grundstück, als auf dem dienenden Gute, gemacht seien, da das, was der Eigenthümer nur auf seinem eigenen Grundstück vornimmt, nach Satz 2232 a. gegen den Nachbar eine res merae facultatis ist, und keine Verjährung begründen kann, es sei denn, daß der Eigenthümer des untern Grundstücks die Wasserleitung durch irgend einen andern Vorgang als ein Recht in Anspruch genommen, und der Eigenthümer des obern Grundstücks, von dem das Wasser auf das untere abfloß, sich alsdann 30 Jahre lang dabei beruhigt habe. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 471.

Soll ein Recht auf das in fremdem Eigenthum entspringende Wasser erlassen werden, so gehören dazu offene Werke, welche ganz evident auf die Absicht, eben dieses Wasser ausschließlich zu benützen, hindeuten. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 8. S. 30.



Es kann Niemand gegen den Eigenthümer einer Quelle das als überflüssig abfließende Wasser in der Art erzeigen, daß der Bedarf des Eigenthümers auf ein bestimmtes Maas eingeschränkt wird. Die Gestattung des Genusses des Abflusses ist Sache der bloßen Nachsicht. Cod. civ. Art. 642. 2232. Sirey 1843. I. S. 798—801.
— Annal. 13. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 16.

Zu Satz 644.

Rechtsverhältniß der beiderseitigen Angrenzer eines nicht schiffbaren Gewässers. Art. 644. 563. — Ann. 10. Jahrg. Beibl. Nr. 9. S. 36.

Das im Satz 644 dem Grundbesitzer zugestandene Recht findet nur Anwendung, wo nicht entgegenstehende Rechtstitel etwas Anderes verfügen. Sirey 1838. I. 842. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Wie ist diese Bestimmung überhaupt zu verstehen? — Dasselbst Beiblatt Nr. 2. S. 6.

Der Besitzer des durchströmten Grundstücks darf auch für das mit diesem von ihm vereinigte rückwärts liegende Grundstück das Wasser verwenden. — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 23.

Der Eigenthümer, der an einen Wasserlauf grenzt, hat das Recht, sich des Wassers, obgleich es oberhalb und unterhalb seines Grundstücks in einem von Menschenhänden gemachten Kanale fließt, zu Bewässerung seines Eigenthums zu bedienen, wenn in dem Theile des Wasserlaufs, der sein Grundstück begrenzt, das Wasser in seinem natürlichen Bette fließt. (Cod. civ. 644.) Sirey 1839. I. 860. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 4. S. 180.

Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers hinzieht, darf sich desselben zur Wässerung nicht auf eine Weise bedienen, daß dadurch das Wasser auf das niedriger gelegene Grundstück geführt und dieses beschädigt wird. Der Eigenthümer des letzteren Grundstückes ist zur Aufnahme solchen Wassers nicht verpflichtet. Cod. civ. 644. 640. Sirey 1844. I. S. 478. 479. — Ann. 14. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 26.

Zu Satz 645.

Die Ermächtigung der Gerichte, bei einem Streit über die Benützung des Wassers den Vortheil der Landwirthschaft in Anschlag zu bringen, bezieht sich nicht auf Quellen, die auf dem Grundstücke der einen Partei entspringen, und deshalb ihr allein gehören, sondern der Art. 645 bezieht sich nur auf die fließenden Wasser, von welchen im Art. 644 die Rede ist. — Ann. 9. Jahrg. Beibl. Nr. 9. S. 36.

Zu Satz 646.

Ueber die Grenzausscheidungsklage des L.-R.-S. 646. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 571.

Ueber Grenzberichtigungs- und Grenzbezeichnungsklagen, als Erläuterung des L.-R.-S. 646. Von Dr. Löw in Mannheim. — Blätter für J. u. B. 2. Jahrg. 1842. S. 303.

Findet die Grenzbezeichnungsflagge des Sages 646 des Landrechts auch bei Gebäuden statt? — Annal. 12. Jahrg. S. 64.

Ueber Markungsfreitigkeiten und die dabei hauptsächlich entscheidende Momente. (Kreisregierung zu Rastatt.) — Ann. 4. Jahrg. S. 297.

Ist die Marktherrschaft (das Gemarkungsrecht) über eine Gemarkung zwischen mehreren Gemeinden theilbar? Von Reiningen in Sinsheim. — Blätter für J. u. B. 2. Jahrg. 1842. S. 75.

Zu Satz 647.

Ueber die Einzäunung gebauter Felder. — Roth's vermischte Abhandl. Bd. 2. S. 136.

Allegat aus der churpfälzischen Forst- und Wald-Ordnung von 1711, §. 104, betreffend die Strafbestimmungen, wenn die Unterthanen ihre Güter mit solchen Zäunen umgeben, daß dadurch dem Wild im Hinüberspringen Schaden begegnet. — Annal. 4. Jahrg. S. 126.

Zu Satz 648.

Rechtsverhältniß der Koppelweiden. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 31. S. 88.

Zweites Capitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz.

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräbern.

Satz 653—673.

Sammlung badischer Baugesetze, nebst einem Anhang rechtlicher Abhandlungen und gerichtlicher Entscheidungen über Baufreitigkeiten. Herausgegeben von Ph. H. F. Hoffinger, Oberrechnungsrath beim Minist. des Innern. Carlsr. Macklot, 1—3. Lief. 1845. gr. 8. à 1 Thlr.

Bau-Ordnung für die Residenzstadt Carlsruhe. Carlsr. Müller, 1843. 8. 12 fr.

Zu Satz 653. 654.

Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Scheidmauern. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 292. S. 716. Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 268. und Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 93.

Gemeinschaftlichkeit der Scheidewand verschiedener, früher unter demselben Eigenthümer vereinigt gewesener Häuser. — Ann. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 10. S. 40.

Ist eine Mauer, welche die verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke von einander scheidet, auch dann als eine beiden Eigenthümern gemeinschaftliche Mauer zu betrachten, wenn sich auch nur auf der einen Seite der Mauer ein Gebäude befindet? — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 102.

Zu Satz 655. 656.

Auslegung des Art. 656 über die Verbindlichkeit zur Erbauung der Scheidewand der Häuser und Gärten. Kosten der Gemeinschaftlichkeit.

Kann man sich davon durch Verzicht auf Boden und Gemeinschaftlichkeit frei machen? — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 24.

Kann sich auch in Städten und Vorstädten derjenige, welcher von seinem Nachbarn nach Art. 663 des C. c. aufgefordert wird, zur Erbauung einer Scheidewand zwischen ihren Besitzungen beizutragen, dadurch von dieser Verbindlichkeit befreien, daß er sein Miteigenthum an dieser Mauer aufgibt? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 67.

Zu Satz 657.

Wie weit der Nachbar an die gemeinschaftliche Mauer anbauen dürfe? L.-R.-Sätze 657 u. 662. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 267.

Zu Satz 661 *).

Ist die Klage auf hälftigen Kostenersatz für eine gemeinschaftliche Mauer dinglich oder persönlich? — Ann. 10. Jahrg. Beibl. Nr. 10. S. 38.

Das Recht des Anstößers einer fremden Mauer, die Gemeinschaft (mitoyenneté) an dieser zu erwerben, kann dann nicht ausgeübt werden, wenn diese Mauer zu einem öffentlichen, dem Verkehr entzogenen Gebäude, namentlich zu einer Kirche, gehört. Das Recht ist jedoch wirksam, sobald die Bestimmung des Gebäudes geändert und dieses Privateigenthum wird. — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 3. Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 3. S. 10.

An einer Grenzmauer, d. h. einer solchen Mauer, welche nur an das Grundstück des Nachbarn stößt, kann der letztere, so lange er diese Mauer nicht in Gemäßheit des Art. 661 zu einer Scheidemauer gemacht hat, weder etwas befestigen noch anpflanzen. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 443.

Kann derjenige, welcher das Miteigenthum einer an sein Grundstück stoßenden Mauer erwirbt, die Entfernung eines in dieser Mauer von dem frühern alleinigen Eigenthümer angebrachten Kamins verlangen? — Daselbst Bd. 5. S. 118.

Zu Satz 662.

Siehe die zu Satz 657 allegirte Abhandlung und die Abhandlungen zu den Sätzen 675—680.

Zu Satz 663.

Kann in Städten und Vorstädten eine Hecke die Stelle der Scheidewand vertreten? — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 24.

Zu Satz 670.

Unterschied zwischen Scheidemauern und Scheidehecken. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 293. S. 718.

Ein Haagg, welcher zwei Grundstücke scheidet, gilt nach Art. 670 für gemeinschaftlich, sofern nicht ein Titel oder genügender Besitz entgegen-

*) Vergl. auch die zu Satz 675—680 allegirte Abhandlungen.

steht; zur Beseitigung dieser gesetzlichen Vermuthung genügt nicht ein einjähriger, sondern nur ein 30jähriger Besitz. Sirey 38. I. 123. — Annal. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 25.

Zu Satz 671.

Kann der Eigenthümer eines Grundstücks von seinem Nachbarn gehalten werden, Bäume oder Sträucher, welche in einer geringern als der durch den Art. 671 vorgeschriebenen Entfernung von dem Grundstück des letztern stehen, wegzuschaffen, wenn seit deren Anpflanzung bereits 30 Jahre umlaufen sind? Hat er das Recht erworben, diese Bäume durch andere zu ersetzen? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 75. Ann. 9. Jahrg. 1841. Beibl. Nr. 3. S. 10.

Die gesetzliche Dienstbarkeit des Art. 671 kann in 30 Jahren verfallen werden, weil der Nachbar, zu dessen Gunsten diese Beschränkung des Eigenthums besteht, immer in der Lage war, die Entfernung der Bäume, die sich durch äußere Merkmale zeigten, zu begehren. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 15.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bau-Anlagen.

Satz 674.

Rechtsfall, den Anspruch einer Dienstbarkeit aus dem Gesetze (L.-R.-S. 674) betreffend. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 429. Hofgericht des Oberrheinkreises. Rechtsfall, Eigenthumsstörung betreffend. (L.-R.-S. 674.) — Annal. 10. Jahrg. S. 370.

Kann das Recht, einen Brunnen oder ein Sarkloch an eine gemeinschaftliche oder nicht gemeinschaftliche Mauer zu graben, durch Verjährung erworben werden? Zur Erläuterung des L.-R.-S. 674. — Annal. 12. Jahrg. S. 344.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbars Gut.

Zu den Sätzen 675—680 a.

Servitus luminum und ne luminibus officiat. Unterschied zwischen beiden. Beweis der Verjährung der Lichtdienstbarkeit. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 267.

Rechtsfall über die erste Frage. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 175.

Anscheinender Widerspruch zwischen dem L.-R.-S. 676 und einer Polizeiverordnung der Stadt Freiburg; und daraus entstandener Streit darüber, ob die Sache vor die Polizei- oder die richterliche Behörde gehöre? — Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 464.

Erläuterung des L.-R.-S. 676. — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 386.

Ueber die Auslegung der L.-R.-S. 676—679. — Ann. 6. Jahrg. S. 71.

icht
I.

ge-
ern
em
In-
er-
b's
10.
fen
des
der
—

u=

S.
29.
nd.

in-
er-
74.

ei-
2.

ei-
reit
rde

36.

71.

Ist der Eigenthümer einer Grenzmauer verbunden, die in derselben angebrachten Lichtöffnungen zumauern zu lassen, wenn der Nachbar diese Mauer später gegen Vergütung der Hälfte der Kosten zu einer gemeinschaftlichen Scheidemauer gemacht hat? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 63. und dessen und Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 107.

Kann derjenige, welcher nach Vorschrift des Art. 661 eine Grenzmauer in eine Scheidemauer verwandelt hat, von seinen Nachbarn verlangen, die in dieser Mauer angebrachten Aussichtsfenster oder Lichtöffnungen zumauern zu lassen, wenn diese schon über 30 Jahre bestanden, und der letztere deshalb durch Verjährung die Aussicht oder Lichtgerechtigkeit erworben hat? — Daselbst Bd. 2. S. 345. und Bd. 5. S. 107. und Ann. 9. Jahrg. 1841. Beibl. Nr. 1. S. 3.

Kann derjenige, welcher durch Verjährung das Recht erworben hat, Licht oder Aussichtsfenster nach dem Grundstücke seines Nachbarn zu haben, dem letztern verbieten, in einer geringern als der durch die Art. 678 u. 679 vorgeschriebenen Entfernung eine Mauer aufzuführen, wodurch dem erstern die Aussicht oder das Licht entzogen würde? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 332. Bd. 4. S. 15. Bd. 5. S. 107. auch Annal. 5. Jahrg. S. 37. 6. Jahrg. S. 166. 7. Jahrg. S. 61. 9. Jahrg. 1841. S. 349. und Beiblatt Nr. 3. S. 10.

Das Verbot, zum Nachtheil gesetzmäßig in einer Mauer vorhandener Fenster an diese Mauer anzubauen, und das Verbot, die Gemeinschaft an dieser Mauer zu erwerben, sind auf den Theil der Mauer zu beschränken, welcher wegen Ausübung der Dienstbarkeit freigelassen werden muß, sie erstrecken sich aber nicht auf die ganze Ausdehnung der Mauer, dieß hieße der Servitut eine durch das Gesetz verbotene Ausdehnung geben. (Art. 702. Cod. civ.) — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 3.

Nur wenn eine senkrecht von einem Fenster ausgehende Linie innerhalb einer Entfernung von 6 Fuß das fremde Eigenthum erreicht, findet der Satz 678 Anwendung, wornach die Anbringung eines solchen Fensters ohne die in den Sätzen 676 und 677 bezeichnete Erhöhung und Vergitterung unstatthaft ist. Wird in einer senkrecht vom Fenster ausgehenden Linie das fremde Eigenthum gar nicht oder doch nicht innerhalb 6 Fuß erreicht, sondern handelt es sich um eine schiefe auf das Fenster fallende Linie, so findet der S. 679 Anwendung, und die Anbringung der Fenster ist nur dann unstatthaft, wenn die schiefe Linie vom Fenster aus innerhalb 2 Fuß das fremde Eigenthum erreicht. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 432.

Entscheidung des Cassationshofs über die Frage: Ob, wenn zwei Häuser in einer Linie neben einander liegen und der eine Besitzer einen vorspringenden Balkon errichtet, dieser Balkon als eine gerade oder schräge Aussicht auf das angrenzende Gut gewährend zu betrachten,

somit 6 oder 8 Fuß von des Nachbarn Grundstück entfernt sein müsse? (Für letzteres entschieden.) — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt S. 10.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

Zu Satz 681.

Offene Anlage zur Dienstbarkeit des Dachtraufrechts. — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 211.

Zu L.-N.-S. 640 u. 681. (Rechtsfall wegen Aufnahme des Regenswassers des Nachbarn.) — Annal. 13. Jahrg. S. 155.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsberechtigung.

Zu den Sätzen 682—685.

Ein Wegerecht ist keine offene Dienstbarkeit im Sinne des Satzes 689, wenn gleich sich Geleise als Spuren eines Wegerechts auf dem dienenden Gute finden, denn diese sind keine Anlagen zum Zwecke der Ausübung der Dienstbarkeit, sondern nur Folgen dieser Ausübung. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 112.

Ein öffentlicher Weg ist keine gewöhnliche Wegegerechtigkeit. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Die Grunddienstbarkeiten aus dem Gesetze, insbesondere die Durchfahrtsberechtigung betreffend. Zu L.-N.-S. 682—685. — Annal. 10. Jahrg. S. 101. 109.

Einige Bemerkungen über die gesetzliche Durchfahrtsberechtigung. L.-N.-S. 682—685. — Annal. 13. Jahrg. S. 113. 121.

Rechtsfall, zur Erläuterung des L.-N.-S. 682. — Annal. 8. Jahrg. S. 115.

Ueber die Erwerbung unständiger Dienstbarkeiten, insbesondere eines Nothwegs. Ueber das erforderliche Alter der Zeugen. Auslegung des L.-N.-S. 685. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 46. und über letzteres Jahrb. N. F. 9. Jahrg. S. 234.

Kann die unständige Dienstbarkeit der Wegegerechtigkeit im Falle des L.-N.-S. 682 durch Ersizung unter der Herrschaft des Landrechts erworben werden? (D.-Hofger.) — Ann. 9. Jahrg. S. 77. 81.

Ueber Geltendmachung des Anspruchs auf die gesetzliche Durchfahrtsberechtigung nach L.-N.-S. 682. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 467.

Ueber den Beweis, wenn zum Vortheile eines Grundstücks ein Wegerecht über ein anderes Grundstück, als (vor Einführung des neuen Landrechts vollendet) durch Verjährung erworben, in Anspruch genommen wird. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 599.

Die Wegegerechtigkeit, welche nach Art. 682 dem Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, welches von den Besitzungen Anderer so einge-

geschlossen ist, daß es keinen Ausgang auf die öffentliche Straße hat, ist eine gesetzliche Dienstbarkeit, auf welche der Art. 691 nicht anwendbar ist, weshalb zum Schutze im Besitze einer solchen Dienstbarkeit Besitzklagen zulässig sind, und diese Dienstbarkeit auch durch Verjährung erworben werden kann. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 82. auch Ann. 10. Jahrg. Beiblatt S. 15.

In tantum praescriptum, in quantum possessum. Wer daher über ein Gut geht oder fährt, übt damit nicht das alle Rechte am Gut umfassende Eigenthumsrecht, sondern nur ein Dienstbarkeitsrecht aus, er kann daher dadurch auch das Eigenthum an der begangenen oder befahrenen Strecke nicht erlösen, sondern es finden die Grundsätze von der Verjährung der Dienstbarkeiten Anwendung, namentlich der S. 691 ff. Ausnahme, wenn die Bodenfläche ausschließlich als Weg bestimmt ist. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 590.

Begeidienstbarkeit, Klagerrecht bei öffentlichen Wegen. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 21.

Das Recht auf einen Nothweg aus L.-N.-S. 682 kann nicht bloß mittelst einer Klage, sondern auch mittelst einer Einrede verfolgt werden. — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 93. Annal. 13. Jahrg. S. 176.

Inwiefern kann ein Grundeigenthümer, dessen Grundstück von den Besitzungen Anderer so eingeschlossen ist, daß es keinen Ausgang auf die Straße hat, von seinen Nachbarn einen Weg über deren Grundstücke verlangen, um auf sein Grundstück zu gehen und dasselbe zu benutzen? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 79.

Wenn ein Grundstück, dessen Eigenthümer bisher über andere ihm zugehörige Güter auf dasselbe gelangte, in fremde Hand kömmt, und dadurch ringsum von der gemeinen Straße abgeschnitten wird, so hat auch der neue Eigenthümer seinen Ausweg fortan über die übrigen Güter des bisherigen Eigenthümers zu nehmen. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 248.

Auch jenes Grundstück ist als eingeschlossen im Sinne des Art. 682 zu betrachten, welches nirgends an die gemeine Straße stößt, jedoch früher Theil eines dahin grenzenden Grundstücks war, und durch Verkauf von demselben getrennt worden ist. Der Erwerber eines solchen Grundstücks kann nicht allein von dem Verkäufer desselben, sondern auch von den andern Anliegern einen Weg fordern, wenigstens dann, wenn seit dem Erwerbe des Grundstücks schon längere Zeit verflossen ist. Sirey 1843. I. S. 346—349. — Annal. 13. Jahrg. Beiblatt Nr. 5. S. 19.

Wenn derjenige, welcher wegen Isolirung seines Grundstücks nach den S. 682—684 einen Weg über des Nachbarns Gut fordern kann, über dasselbe ein Wegerecht bereits ausübte, ein solches jedoch noch nicht erlassen oder sonst erworben hat, so ist ihm dasselbe nicht erst gegen Entschädigung, sondern unbedingt zuzuerkennen, und dem Nachbar die Entschädigungsforderung nach Satz 685 zum be-

sondern Austrag vorzubehalten. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 309.

Der Eigenthümer eines Gebiets, welchem alte Rechtstitel ein Wegerecht über die anstoßenden Grundstücke bewilligen, und das insofern nicht als eingeschlossen betrachtet werden kann, kann, so lange nicht erkannt ist, daß dieses Wegerecht nicht mehr bestehe, ohne Rücksicht auf das Alter der Rechtstitel, keinen Weg über ein benachbartes Grundstück gegen Entschädigung fordern. Die deshalb angestellte Klage muß als zu früh erhoben abgewiesen werden. Cod. civ. 682. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 112.

Die Entschädigungsklage, welche dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks aus der gesetzlichen Dienstbarkeit des Art. 682 gegen den Herrn des eingeschlossenen Grundstücks zusteht, ist verjährt, wenn dieser den Weg über das dienende Grundstück 30 Jahre lang genommen hat, und dieß selbst dann, wenn er nicht immer über das nämliche Grundstück, sondern abwechselnd über die mehrerer Eigenthümer gefahren ist. Art. 682. 685. Sirey 38. I. 41. — Annal. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 10.

Die Entschädigung, welche demjenigen gebührt, über dessen Grundstück der Eigenthümer eines von der öffentlichen Straße abgeschnittenen Grundstücks die Nothwegegerechtigkeit ausübt, verjährt binnen 30 Jahren, und die Verjährungszeit ist von dem Tage an zu rechnen, von welchem an die Wegegerechtigkeit als eine nothwendige ausgeübt worden war. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 93.

Dauert die Nothwegegerechtigkeit auch dann fort, wenn der Eigenthümer des eingeschlossenen Grundstücks andere Grundstücke erworben hat, über welche er von dem eingeschlossenen Grundstück auf die öffentliche Straße kommen kann? Kann der Eigenthümer eines eingeschlossenen Grundstücks, welcher 30 Jahre lang über die Grundstücke seiner Nachbarn eine Nothwegegerechtigkeit ausgeübt hat, von diesen eine Vergütung ansprechen, wenn ihre Grundstücke dadurch von dieser Dienstbarkeit befreit werden, weil der Erstere andere an sein Grundstück anstoßende Grundstücke erworben hat, über welche er auf die öffentliche Straße kommen kann? — Das. Bd. 5. S. 99.

Eine Confessorienklage über die Grunddienstbarkeit des Wegerechts, welche von einer Gemeinde theils ohne Sachlegitimation, theils ohne Anführung der die Sachlegitimation begründenden Thatsache, theils aus einem Grunde, der vor die Administrativbehörden gehört, erhoben wurde. — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 174.

Eine weitere Confessorienklage wegen eines öffentlichen Weges. (D.-Hofger.) — Annal. 13. Jahrg. S. 199.

Negatorienklagen wegen Wegerechts. — Ann. 8. Jahrg. S. 129. 12. Jahrg. S. 301.

Musterverhandlungen erster Instanz wegen Wegerechts. — Annal. 9. Jahrg. S. 159.

8.

ht
ht
nt
as
üf
uß
f=

bd=
en
nn
ge=
as
en=
al.

üf
nen
30
en,
ge=
5.

mer
vat,
ent=
ge=
nd=
von
urch
an
iche
99.
hts,
hne
eils
er=
4.
ges.

29.

9.

Drittes Capitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten.

Satz 686—689.

Zu Satz 686.

Bestellung der Dienstgerechtigkeiten auf zertheiltem oder beschränktem Eigenthum. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 32. S. 90.

Zu Satz 687.

Servitus promiscua seu communis. In die Kategorie einer solchen gehört die einem, theils aus Gebäuden, theils aus Aekern und Wiesen bestehenden Lehen constituirte, Dienstbarkeit. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 231.

Die Befugniß, bei der Reinigung eines Mühlbachs den Schutt auf angrenzende fremde Güter zu legen, besteht nur als privatrechtliche Dienstbarkeit und es ist zur Entscheidung hierüber der Civilrichter competent. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 306.

Zu Satz 688.

Ueber die Anwendung der Lehre von selbstständigen und unständigen Dienstbarkeiten (servit. contin. und discontin.) auf einen besondern Fall, worüber die Parthien mit einander in Streit gerathen sind. — Roth's vermischte Abhandl. Bd. 3. S. 74.

Vom Schaafweiderecht *).

Rechtsfall, die Ausübung der Schäferereiberechtigung betreffend, (Hofger. am Unterrhein II. Sen.), worin die Grundsätze über das Weiderecht überhaupt einer Erörterung unterworfen werden. — Ann. 1. Jahrg. S. 26. 61. 203. 3. Jahrg. S. 77.

Rechtsverhältniß der Koppelweiden. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 31. S. 88.

Ueber die Schäferereiberechtigung der Eigenthümer und ihre Ausübung neben jener der Dienstbarkeitsberechtigten. (Jus compascendi et compascui.) Von v. Weiler. — Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung, von Duttlinger u. Bd. 1. S. 389. — Ueber denselben Gegenstand, Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 571.

Hat der auf einer Gemarkung mit einer bestimmten Anzahl Schaaf zur Weide Berechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung einer eigenen Schaafheerde durch die Eigenthümer der Gemarkung. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 226.

*) Die Abhandlungen in Betreff der übrigen in diesem L.-N.-Satz genannten Servituten sind schon oben angeführt worden, Wasserleitungen bei S. 640 ff., Dachtraufen bei S. 681, Ausflüchten bei S. 675 ff., Wegegerechtigkeiten bei S. 682 u. f. w.

Steht demjenigen, der eine Schäferereigerechtigkeit auf fremdem Eigenthume auszuüben hat, die Benutzung der Weide, mit Ausschluß des Eigenthümers, zu? Und — wenn diese Frage verneint wird, gibt alsdann der bisherige Besitzstand die Norm ab, nach welcher die Zahl der aufzutreibenden Schaafe bestimmt werden muß? — Jahrb. 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 172. 287.

Ueber den Weidgenuß durch Schaaftrieb im Verhältniß zu den Grundbesitzern einer Gemarkung unter sich. (Hofger. in Mannheim.) — Annal. 1. Jahrg. S. 142.

Ob durch die gesetzliche Beschränkung der Zeit, wo das Weiderecht erlaubt sein soll, der dominus praedii servientis dem Berechtigten wegen des ihm dadurch erwachsenden Nachtheils Entschädigungspflichtig werde? — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 126—142.

Verpflichtet ein gültiger Gemeindebeschuß den hiezu nicht einwilligenden Ausmäcker, das Beweiden seines Gutes durch die gemeinheitliche Schäfererei sich gefallen zu lassen? (Hofgericht am Unterrhein.) — Annal. 3. Jahrg. S. 130.

Steht das Schaafweiderecht der Gemeinden mit jeder andern Servitut auf gleicher Linie oder ist es ein Steuerrecht der Gemeinden. — Annal. 8. Jahrg. S. 57.

Sind Verträge, welche eine Gemeinde (beziehungsweise deren Vorstand) mit dem angeblich Weideberechtigten abschließt, oder Anerkennnisse, welche sie über das Bestehen des Weiderechts ausspricht, zum Nachtheile des einzelnen Grundeigenthümers wirksam? — Annal. 13. Jahrg. S. 153.

Schäferereiberechtigung; Rechtsfall, merkwürdig durch die in zweiter Instanz angenommenen Beweise. — Annal. 5. Jahrg. S. 173.

Anspruch eines Weiderechts als Privatrecht gegen eine Gemeinde, gegründet auf Vertrag, Anerkennung, angebliche rechtskräftige richterliche Entscheidung und Verjährung. (Hofger. Freib.) — Annal. 12. Jahrg. S. 239.

Von dem Pferdrecht (Hürdenschlag). Begriff davon; Verschiedenheit vom Schäferereirechte und der Schäferereigerechtigkeit. — Jahrb. 7. Jahrg. 1831. 1832. S. 174.

Mehrere Besitzklagen wegen Schaafweideberechtigungen kommen oben bei R.-R.-Satz 544 e. vor.

Zweiter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erworben werden *).

Satz 690—696.

Zu Satz 690.

Können ständige und offene Dienstbarkeiten nur durch 30jährige Ver-

*) Ueber die Frage: ob der Erwerb von Servituten in das Grundbuch eingetragen werden muß, siehe zu Satz 1583 a.

jährling erworben werden (Art. 690), oder genügt zu deren Erwerb schon ein 10- oder 20jähriger Besitz (Art. 2265), wenn der Erwerber einen Titel für sich hat und in gutem Glauben war? — *Lauchhard's Rechtsfälle* Bd. 2. S. 96. — Vergl. damit *Annal.* 4. Jahrg. S. 157. — Ueber dieselbe Frage beiläufig in *Jahrb.* 4. Jahrg. 1826. S. 179—184.

Zu Satz 691 *).

Ueber die Erwerbung verborgener, selbstständiger so wie unständiger Dienstbarkeiten durch Verjährung vor Einführung des Landrechts, auch dem Beweise der Verjährung. — *Jahrb.* 2. Jahrg. 1824. S. 285. 5. Jahrg. 1827. 1828. S. 230. *Jahrb. N. F.* 3. Jahrg. 1835. S. 110. 293. *Ann.* 5. Jahrg. 1837. S. 89. 128. *Jahrb. N. F.* 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 303. 308. *Annal.* 7. Jahrg. 1839. S. 169. *Jahrb. N. F.* 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 111. 182. 528. *Ann.* 8. Jahrg. 1840. *Beiblatt* Nr. 2. S. 8. *Blätter für J. u. B.* 1. Jahrg. 1841. S. 519.

Ueber die Verjährung des L.-R.-S. 691. Beschaffenheit des verjährungs-fähigen Titels. (Hofger. Freib.) — *Annal.* 12. Jahrg. S. 229. 237. 327. 366. und 14. Jahrg. S. 370.

Ueber Vorlage des Titels bei unständigen Servituten in *Jahrb. N. F.* 8. Jahrg. 1844. S. 47.

Ueber die Erfordernisse des Beweises der unvordenklichen Verjährung. — *Jahrb. N. F.* 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 85.

Beweislast bei der Verjährung der Servituten. — *Annal.* 8. Jahrg. *Beiblatt* Nr. 15. S. 57.

Ueber die Frage: Ob der Beweis der unvordenklichen Verjährung auch durch Eidesthatsung geführt werden kann? — *Annal.* 9. Jahrg. S. 283. Insbesondere von dem Falle, wo der Delat eine Gemeinde ist. — *Jahrb. N. F.* 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 499.

Unter welchen faktischen Voraussetzungen findet zum Beweise der unvordenklichen Verjährung der Eid als Beweismittel statt? Von Ober-Hofger.-Secr. Dr. Löw in Mannheim. — *Annal.* 10. Jahrg. S. 176. Ueber dieselbe Frage, *Annal.* 13. Jahrg. S. 233.

Alter der Zeugen bei dem Beweise der unvordenklichen Verjährung betr. — *Jahrb. N. F.* 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 234. auch 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 46.

Ueber die Frage: Inwieweit über eine einer Gemeinde zustehende Gerechtigkeit die einzelnen Gemeindeglieder als Beweiszeugen zugelassen werden können. (Hofger. Rastatt. D.-Hofger.) — *Annal.* 7. Jahrg. S. 169.

Rechtsfall über Errichtung einer verborgenen Dienstbarkeit. Zur Erläuterung des L.-R.-S. 691. — *Annal.* 3. Jahrg. S. 4.

*) Vergl. auch mehrere zu L.-R.-S. 544 e. so wie zum ganzen 4. Titel allg. Abhandlungen.

Sind die Worte des L.-R.-S. 691 „auf solche Weise“ bloß auf die unvordentliche Verjährung beschränkt? — Jahrb. N. F. 3. Jahrg. 1835. S. 110. 293.

Ueber die Frage: Ob die Vorschrift des S. 691 auch die Verjährung über den Umfang einer unständigen Dienstbarkeit ausschliesse? — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 228.

Eine auf Verjährung gebaute Dienstbarkeit kann von der Gemeinde gerichtlich verfolgt werden, wenn sie seit rechtsverfährter Zeit von allen jeweiligen Bürgern oder von einer Klasse derselben und nicht etwa bloß von den Besitzern bestimmter Güter ausgeübt worden ist. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 585.

Analog dem Bisherigen ist die Frage: Unter welchen rechtlichen Gesichtspunkt fällt die gegen eine Gemeinde erhobene Klage zur fernern Verabreichung des bisher bezogenen Holzes? Wie ist die Klage zu beweisen? — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 57.

Von der actio negatoria und confessoria.

Wem liegt bei Negatorienklagen der Beweis ob, wenn der Beklagte im Besitze ist? nach dem neuen bad. Landrechte und insbesondere nach dessen Satz 691. — Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 38, auch beiläufig in dem Rechtsfalle, Fensterrecht betreffend, Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 178.

Ueber die Beweislast bei der Negatorienklage, Ann. 2. Jahrg. S. 110. 3. Jahrg. S. 256. 4. Jahrg. S. 165, insbesondere wenn ein Bannrecht in Frage steht, Annal. 2. Jahrg. S. 37. 3. Jahrg. S. 25.

In Beziehung auf Grunddienstbarkeiten und Erbpflichtigkeiten wurde in diesen Erörterungen der Satz aufgestellt, daß es zur Begründung der Entlastungsklage schon genüge, wenn der Kläger behaupte, daß er das Eigenthum des dienenden Gutes erworben habe.

Reicht die bloße Thatsache des Eigenthumserwerbs zur Begründung der Negatorienklage hin? (Es handelte sich in diesem Falle um eine Gült, um eine Erbdienstbarkeit.) — Annal. 6. Jahrg. S. 135.

Ueber die Beweispflicht des Confessorien- und Negatorienklägers hinsichtlich des Eigenthumsrechts am herrschenden und beziehungsweise (angeblich) dienstfreien Grundstücke. (Hofger. des Unterrheinfr. und D.-Hofger.) — Annal. 8. Jahrg. S. 273.

Wenn die Negatorienklage gegen eine ersigbare, also offene und selbstständige Dienstbarkeit gerichtet ist, so muß der Kläger die Freiheit beweisen. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 2. S. 6.

Demjenigen gegenüber, welcher bloß eine Dienstgerechtigkeit auf dem Gute des Negatorienklägers anspricht, bedarf dieser nur des Beweises, daß er im rechtmäßigen Besitz ist, denn nach L.-R.-S. 544 e. und 2230 hat der Besitzer die Rechtsvermuthung für sich, Eigenthümer zu sein. Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 499.

auf
hrg.

ung

n d e
von
und
vor

chts-
mern
e zu

e im
nach
auch
hrg.

110.
ein
hrg.

eiten
Be-
be-
habe.
der
eine
5.

sicht-
Can-
und

elbst-
eiheit

Gute
daß
2230
sein.

694 DeSoffner Insult XXI. N. 33 ff

Wer hat bei der gegen den Besitzer einer Servitut angestellten Negatorienklage den Beweis zu führen? Wie ist der Zeugenbeweis in einem solchen Falle zu beurtheilen, insbesondere ist das Zeugniß eines Volljährigen von Wahrnehmungen gültig, die er in der Jugend vor erreichter Vollmündigkeit gemacht hat? (Zwei Rechtsfälle, wegen Dachtrauferecht und Auflegen der Balken.) — Annal. 10. Jahrg. S. 16. 25. 43. 45.

Inwieweit hat der Negatorienkläger sein Eigenthumsrecht an dem dienenden Grundstück zu beweisen? Beweis der unvorordentlichen Verjährung durch Geständniß; Erfordernisse desselben. Rechtsfall beim Hofgericht des Oberheinkr. 1. Sen. Durchfahrtsrecht betreffend. — Annal. 10. Jahrg. S. 297.

Beweislast bei der actio negatoria, wenn der Beklagte einwendet, er übe die Handlung, welche der Kläger als Dienstbarkeit bezeichnet, nicht als solche, sondern er übe die erstere als Miteigenthümer des Grundstücks aus, als dessen Allein-Eigenthümer der Kläger auftritt, und welches derselbe von der angeblichen Dienstbarkeit befreit wissen will. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 164.

Wem liegt der Beweis ob, wenn sich eine Dienstbarkeit auf einen über 30 Jahre alten Rechtstitel gründet, und die auf Anerkennung dieser Dienstbarkeit gerichtete Klage durch die Behauptung bestritten wird, daß sie durch 30jährige Nichtausübung erloschen sei? Muß in diesem Falle der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks die Nichtausübung oder der Herr die Dienstbarkeit deren Ausübung in den letzten 30 Jahren beweisen? — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 120.

Der Umstand, daß derjenige, der ein Dienstbarkeitsrecht anspricht, im Besitzprozesse im Besitz der Dienstbarkeit geschützt wurde, kann ihn, wenn alsdann petitorisch eine Negatorienklage gegen ihn erhoben wird, von der ihm obliegenden Beweislast hinsichtlich des Erwerbs der Dienstbarkeit nicht befreien. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 111.

Wenn auf den Grund einer Negatorienklage die Freiheit des Gutes von einer Dienstbarkeit ausgesprochen ist, so kann der Negatorienbeklagte, welcher das Dienstbarkeitsrecht in Anspruch nimmt, später nicht wieder mit einer diesfallsigen Confessorienklage auftreten. Es steht ihm die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zu, wenn er gleich seine Confessorienklage auf einen andern Titel baut, als auf welchen hin er früher in der Verteidigung gegen die Negatorienklage sein Dienstbarkeitsrecht gebaut hat. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 305.

Ein ähnlicher Fall in Annal. 12. Jahrg. S. 317.

Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung, wodurch eine Negatorienklage abgewiesen wird. — Annal. 14. Jahrg. S. 111.

Ueber Cumulation der Eigenthums- oder Confessorienklage mit der Theilungsklage. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 481.

Mehrere Confessorien- und Negatorienklagen wegen Wegerechts s. zu den L.-R.-Sätzen 682—685.

Zu Satz 692—694.

Bei welchen Servituten gilt die Widmung des Eigenthümers als Titel? — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 248. Ann. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 2. S. 5. und 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 2. S. 7. (s. auch die letzte Abhandlung zu diesen Sätzen.)

Die Vorschrift der Art. 641 u. 692 schließt die Bestimmung des Eigenthümers als Erwerbstitel nicht aus. — Ann. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 27.

Ueber Erwerbung einer Servitut durch Widmung und Verjährung. (Hofgericht Mannheim.) — Annal. 5. Jahrg. S. 37.

Wer eine Piegenschaft „mit allen ihren Zugehörungen nur in dem Zustande, in dem sie sich gegenwärtig befinden,“ veräußert, macht sich dadurch verbindlich, diejenigen Grunddienstbarkeiten, in deren Besitz das veräußerliche Grundstück zur Zeit der Veräußerung gegen ein anderes Grundstück sich befand, das ebenfalls Eigenthum des Verkäufers ist, anzuerkennen und zu dulden. Es bildet dieses Versprechen einen Erwerbstitel für jene Dienstbarkeiten, und die Grundsätze über die Widmung sind hier nicht maßgebend. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 4. S. 15.

Etwas zur Erläuterung des L.-R.-S. 694 und der Widmung überhaupt. — Annal. 3. Jahrg. S. 272.

Ob eine auf zwei Grundstücken befindliche Anlage, welche nach den S. 692—694 als sichtbares Merkmal einer Dienstbarkeit den Titel einer Widmung begründet, diese Rechtswirkung auch dann habe, wenn sie zur Zeit, als die beiden Grundstücke in verschiedene Hände kamen, schon zerfallen und außer Gebrauch waren? (Verneint.) — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 448.

Die verschiedenen Ansichten über die Auslegung des Art. 694 und über seine Vereinigung mit den vorhergehenden Artikeln über die Widmung sind zusammengestellt bei Sirey tom. 37. 1. part. pag. 916. Dort ist zugleich auch eine Entscheidung des Cassationshofes angeführt, welche sich dahin ausspricht, daß der Art. 694 nicht bloß auf offene und zugleich selbstständige Dienstbarkeiten zu beziehen sei, sondern auf alle Dienstbarkeiten, welche ein offenes Merkmal ihres Daseins haben, mögen sie auch nicht zu den selbstständigen gehören. Dieß und einige weitere Fälle in Ann. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 9. S. 35.

Zu Satz 695.

Eine von dem Eigenthümer des dienstbaren Gutes herrührende Urkunde, worin dieser eine auf dem Gute ruhende Dienstbarkeit anerkennt, kann selbst dann die Stelle des Rechtstitels vertreten (Art. 695), wenn auch der ursprüngliche Rechtstitel in der Anerkennungsurkunde

nicht erwähnt ist, indem der Art. 1337 des Cod. civ. in diesem Falle keine Anwendung findet. — Pauthard's Rechtsf. Bd. 2. S. 58. Ueber dieselbe Frage: Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 568. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 502. und Annal. 14. Jahrg. S. 9.

Beitrag zur Auslegung des L.-R.-S. 695. — Ann. 11. Jahrg. S. 367.

Das Anerkenntniß ersetzt bei offenen und ständigen Dienstbarkeiten den Titel der Dienstbarkeit ebenso, wie nach S. 695 bei jenen, die nicht durch Verjährung erworben werden können. (S. 691.) Ein bloß mündliches Anerkenntniß ist aber hiezu nicht geeignet. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 449.

Können Erbgülden und Zinsen auf den Grund eines urkundlichen Anerkenntnisses derselben von Seiten der angeblichen Zensiten gerichtlich verfolgt werden? Kann, mit andern Worten, ein solches Anerkenntniß den ursprünglichen Titel ersetzen? (Nein.) — Ann. 12. Jahrg. S. 185.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit.

Satz 697—702.

Zu Satz 697. 698.

Die Erde, welche durch das Reinigen der Gräben gewonnen wird, die einen Weg begrenzen, auf welchem eine Wege- (Durchfahrt-) Dienstbarkeit lastet, gehört dem Eigenthümer des Weges in der Weise, daß beim Schweigen des Titels der Dienstbarkeit über diesen Punkt der Eigenthümer berechtigt ist, sich zu widersetzen, daß jene Erde zur Unterhaltung des Weges von dem Dienstbarkeitsberechtigten verwendet werde. Sirey 38. I. 516. — Annal. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 20. S. 80.

Zu Satz 701.

Rechtsfall, die Schmälerung eines Durchfahrtsrechts durch einen Hofraum betreffend. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 323.

Der Eigenthümer eines Hofraums, auf welchen der Nachbar das Recht der Aussicht hat, darf den Hof nicht mit einem Glasdach bedecken, weil dadurch der Gebrauch der Servitut geschmälert und unbequemer gemacht wird. — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 8. S. 32.

Ein Baum (an welchen der Nachbar sein Geländer mit einem Kloben befestigt hatte) kann nicht Gegenstand einer eigentlichen Dienstbarkeit sein, also auch von dem Eigenthümer entfernt werden. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 23.

Das Recht, eine Aenderung des Ausübungsortes der Dienstbarkeit zu verlangen, hat nur der Eigenthümer des dienenden, nicht aber der des herrschenden Gutes. — Ann. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 22. S. 86.

Für die Beschränkung der Dienstbarkeiten hat der jeweilige Eigenthümer des dienenden Gutes Entschädigung zu leisten. Sirey 1838. I. S. 756. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Zu Satz 702.

Eine durch Verjährung erworbene Dienstbarkeit muß so benutzt werden, wie sie erworben wurde, und der Herr der Dienstbarkeit darf mit derselben keine Aenderung vornehmen, welche dem dienstbaren Gute nachtheiliger sein könnte. Deswegen darf derjenige, welcher durch Verjährung das Recht erworben hat, das Wasser eines seinen Nachbarn gehörigen Kanals zum Betrieb einer Lohmühle zu benutzen, die Lohmühle nicht in eine Delmühle verwandeln, wenn diese, weil sich auf dem dienenden Gute eine Delmühle befindet, durch ihre Concurrenz dem Herren des dienenden Gutes Schaden könnte. — Lauffhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 92.

Sobald eine Dienstbarkeit (z. B. die des Abflusses) auf dem ursprünglichen Orte, in Folge der von den benachbarten Eigenthümern auf ihren eigenen Grundstücken ausgeführten Werke oder Arbeiten, sich nicht mehr ausüben läßt, so kann der Eigenthümer des herrschenden Gutes nicht verlangen, daß ein anderer Ort des dienenden Gutes zur Ausübung der Dienstbarkeit bestimmt werde, zum wenigsten dann nicht, wenn die Dienstbarkeit dadurch erschwert würde. — Annal. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 22. S. 86.

Vierter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.

Satz 703—710.

Zu Satz 705.

Wirkung der Dienstbarkeitsmerkmale und Zehntsteine auf einen abweichenden Besitzstand. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 33. S. 93.

Zu Satz 706—708.

Erlöschende Verjährung der Dienstbarkeiten durch 30jährigen Nichtgebrauch. Hat der Eigenthümer des dienenden Gutes zur Begründung der Einrede der erlöschenden Verjährung die 30jährige Nichtausübung der Dienstbarkeit, oder der Berechtigte zur Entkräftung der Einrede, die Ausübung der Dienstbarkeit im Verlaufe der Verjährungsperiode zu beweisen? — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 528. Annal. 10. Jahrg. S. 221.

In welchen Fällen hat man sich auf den 30jährigen Nichtgebrauch zu berufen, um sich gegen den Anspruch einer Dienstbarkeit zu schützen? und wie verhält es sich dabei mit der Beweislast? L.-R.-S. 706. 707. 2234. 2262. — Annal. 11. Jahrg. S. 163. Vergl. auch Beiblatt Nr. 1. S. 2.

Wenn Jemand unbeschränkt das Recht der Aussicht durch Vergünstigung erworben hat, aber innerhalb 30 Jahren nur ein Fenster zur Ausübung desselben angelegt hat — ist das Recht zur Anlegung mehrerer Fenster verfallen? — Ann. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 28. Ueber die Verfüzung einer Forstberechtigung als Dienstbarkeit. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 598.

erden,
f mit
Gute
durch
Nach-
ugen,
weil
ihre
e. —

ring-
a auf
sich
enden
dutes
dann
mna.

wei-

auch.
der
bung
rede,
riode
528.

zu
gen?
706.
auch

zung
Aus-
meh-
28.
thrb.

Der Art. 707, nach welchem bei selbstständigen Dienstbarkeiten die Verjährung erst von dem Tag an läuft, an welchem eine ihnen zuwiderlaufende Handlung vorgenommen wurde, unterstellt, daß die Dienstbarkeit vor Ablauf der 30jährigen Verjährungszeit auf irgend eine Weise ausgeübt wurde, oder daß sichtbare Merkmale ihres Bestehens vorhanden waren. Wenn aber die Dienstbarkeit während 30 Jahren nicht ausgeübt wurde, weil die zu ihrer Ausübung erforderlichen Anlagen gänzlich zerstört und auch keine sichtbaren Merkmale des Bestehens der Dienstbarkeit vorhanden waren, so erlöscht sie schon binnen 30 Jahren, wenn auch eine ihr zuwiderlaufende Handlung nicht vorgenommen worden ist. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 404.

Ueber die häufig als dingliche Last bestehende Faselviehlast.

Zum Gesetz über die Ablösung der Faselviehlast, vom 3. August 1837, (Reg.-Blatt Nr. 29. S. 206.)

Rechtsfall. Die Unterhaltung von Faselvieh betreffend. (Beweis durch alte Urkunden. Vertragsauslegung.) Eine Art Confessorienklage wegen Faselviehlast.) — Annal. 8. Jahrg. S. 197.

Zu S. 2.

Nach dem §. 2 des Gesetzes vom 3. Aug. 1837 ist die Last der Haltung des Faselviehs ein Jahr früher, als die Ablösung derselben verlangt werden kann, aufzukünden. Vor Ablauf dieses Jahrs kann nicht auf Bestimmung des Ablösungskapitals geklagt werden, und eine solche Klage ist als zur Zeit unstatthaft zu verwerfen. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 601.

Zu S. 3 und 4.

Eine Streitfrage bei Anwendung des Gesetzes vom 3. Aug. 1837, betreffend die Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehs. Von Rettig in Freib. (Betrifft die Frage: Ob der Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung von Faselvieh die Pflicht der Bürger entspreche, ihr Vieh zu dem städtischen Fasel zu führen, oder nur die Pflicht, ihren Beitrag zu Bestreitung der städtischen Ausgaben überhaupt zu leisten?) — Blätter f. J. u. B. 2. Jahrg. 1842. S. 354.

Zu den §§. 6—8.

Auslegung des Gesetzes über Haltung des Faselviehs §. 6. 7. 8. (Hofgericht des Oberrheinkreises.) — Annal. 9. Jahrg. S. 262.

Ausmittlung des Ablösungskapitals für die Faselviehlast. Kann der Berechtigte, der in dem ersten gerichtlichen Verfahren eine bestimmte Summe verlangt hat, später den durch Schätzung ermittelten höhern Betrag ansprechen? — Annal. 11. Jahrg. S. 161.

Zu S. 11.

Anwendbarkeit des §. 66 des Zehntablösungsgesetzes, — wornach gegen ein Erkenntniß, welches das Hofgericht über die Größe des Zehnt-

ablösungskapitals in 2. Instanz erläßt, die Oberappellation nur insofern stattfindet, als das Hofgericht das Erkenntniß der 1. Instanz abgeändert hat, — auf hofgerichtliche Urtheile, durch welche das Kapital für Ablösung der Faselviehlast festgesetzt worden ist. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 495. 8. Jahrg. 1844. S. 483.

Fünfter Titel.

Von Erbdienstbarkeiten.

Erstes Capitel.

Vom Zehnten.

Abschnitt 1—4. Satz 710 aa.—ef.

Zu den Sätzen 710 aa. und ab.

Rechtsfall. Erwerb der Zehntfreiheit durch Ersizung. (Acquisitiv-Verjährung.) Insbesondere von der Frage: Welche Kultur bei Wiesen, Matten oder Grasplätzen erforderlich sei, um sie im Sinne des L.-R.-S. 710 aa. zu dem angebauten zehntpflichtigen Lande rechnen zu können? — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 163. Erwerb der Zehntfreiheit durch besondere staatswirtschaftliche Begünstigungen. S. 165. Note 2. Ein Nachtrag zu diesem Rechtsfall in den Jahrbüchern 2. Jahrg. 1824. S. 95.

Besitzlage wegen Zehntrechts s. zu Satz 544 e.

Der L.-R.-S. 710 ab. ist nicht allein auf die Verjährung des Zehntbezugs im Allgemeinen, sondern auch auf die Verjährung des Bezugs einzelner Fruchtgattungen oder Erzeugnisse anwendbar. Bei dem Heuzehnten kommt es wenigstens nach älteren Gesetzen auf den Unterschied von cultivirten und uncultivirten Wiesen nicht an. Heuzehnten kann nach dem Gesetze nicht unter dem Ausdruck Fruchtzehnten begriffen werden. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 553.

Zu Satz 710 aa. und ba.

Von dem Neubruchzehnten (*decimis novalibus*), insbesondere nach den Bestimmungen des N. L.-R. (Rechtsfall.) — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 82. Bedeutung und angeblicher Ursprung des Neubruchzehnten. S. 82. Note 1. Unterschied zwischen dem alten und neuen Rechte. S. 84. Unterschied vom alten Zehnten. S. 87—90. Befreiung des Neubruchs von der Zehntabgabe in einem zehntfreien Bezirke. S. 166. 167.

Beitrag zur Lehre von den Rechten des Zehntherrn bei veränderter Kulturart und bei Neubrüchen. Erläutert durch einen Rechtsfall. Von Beck. — Archiv für Rechtspf. u. v. Duttlinger u. v. Bd. 2. S. 221.

Entschädigungsklagen der Mitglieder der Reichsritterschaft u. s. w. wegen aufgehobenen Neubruchzehntens, s. in Ann. 7. Jahrg. S. 253. 348. zu hiernach Satz 710 ia.

Ist der Landesherr in dem unmittelbaren Staatsgebiete als der Orts-

herr zu betrachten, dem nach L.-R.-S. 710. b. a. das Zehntrecht zusteht? — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 23.

Der Zehnten ist nicht als unständige Dienstbarkeit unter die Bestimmung des L.-R.-S. 691. zu stellen; und der Berechtigte, welcher nicht Ortsherr ist, hat so wenig als dieser selbst, den Zehntpflichtigen gegenüber, einen Entstehungsgrund der Verbindlichkeit, sondern allein seine Legitimation zur Sache zu beweisen. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. S. 256.

Zu Satz 710 bb.

Rechte der Ortspfarrer auf die Neubruchzehnten, nach L.-R. Zusatz 710 bb. und Auslegung dieser Begünstigung. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 220.

Zu Satz 710 ca.

Rechtsfall. Welche Kraft hat das Herkommen über streitige Fragen des Zehntbezugs? (Hofgericht Rastadt) — Ann. 6. Jahrg. S. 317.

Zu Satz 710 cb.

Ueber den Beweis der Zehntfreiheit. — Annal. 1. Jahrg. S. 379.

Klage auf Entlastung mehrerer Erbbestandgüter von dem Zehnten (Hofgericht am Unterhein.) — Ann. 2. Jahrg. S. 192.

Verschiedene Entscheidungen von zwei ganz gleichen Rechtsstreiten über eine behauptete Zehntfreiheit. (Hofgericht des Mittelrheinkreises.) Annal. 11. Jahrg. S. 391.

Zu den Sätzen 710 cf. cg.

Deliberation des ersten oberhofgerichtlichen Senats, daß die Kartoffeln zu dem großen Zehnten gehören. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 276.

Desgleichen daß der Reys zum großen Zehnten gehöre. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 261.

Gehört der Magsaamen (Mohn) zu den Hülsen- und Schotenfrüchten? Und der Zehnten davon zu dem großen oder kleinen? — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 224.

Wem gehört im Zweifelsfalle der Zehnten der Eichorienwurzel? (Hofgericht Rastadt) Annalen 6. Jahr. S. 317.

Zu Satz 710 cs.

Verwandlung des Zugzehnten in eine Zehntgült, durch Rechtsverjährung, nach L. R. Zusatz 710 cs. — Jahrb. 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 160.

Unterschied zwischen einer Abgabe vom Zehnten, als Zehntlast und einer für einen veräußerten Zehnten zu bezahlenden Erbrente. — Ann. 10. Jahrg. S. 1.

Zu Satz 719 ct.

Gutachten über die Frage: Ob ein Zehnherr berechtigt sei, Entschädigung von dem Zehntpflichtigen zu verlangen, wenn dieser seine der

Zehnt-Entrichtung unterworfenen zahmen Güter öde liegen läßt, oder darauf Gebäude auführt oder andere Anlagen macht? — Roth's vermischte Abhandl. Bd. 2. S. 148.

Zu Satz 710 eb.

Ueber die Frage, ob durch die Vereinigung des Guts-Eigenthums und des Zehntrechts und einer Person das Zehntrecht erlischt. — Jhrb. 1. Jahrg. 1823. S. 279.

Zum Gesetze über die Ablösung der Zehnten vom 15. Nov. 1833. Reg.-Blatt No. 49 S. 265.

Bedenken, einige, gegen die Abschaffung aller Zehntrechte ohne Ausnahme im Großherzogthum Baden. Freiburg Gebr. Groos. 1831. gr. 8. 3 Gr.

Zu §. 4. (auch 67) dieses Gesetzes.

Steht dem Zehntberechtigten, dessen Zehntrecht zur Ablösung gebracht ist, gegen Denjenigen, dem er bisher eine Abgabe geleistet hat, die nach seiner Behauptung eine auf dem Zehnten ruhende Last ist, ein Klagrecht darauf zu, daß der Abgabeberechtigte diese Abgabe als eine auf dem Zehnten ruhende Last anerkenne, und ebenfalls zur Ablösung bringen lasse? — Jhrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 574.

Zu §. 5.

Rechtsgutachten, die Ablösung der Pfarrkompetenzen betreffend, welche die fürstliche Standesherrschaft von mehreren ihr zustehenden Zehnten bisher zu entrichten gehabt hat. — Ann. 8. Jahrg. S. 49.

Der kirchenbaupflichtige Zehnherr kann bei Ablösung der Baulast zu mehr nicht, als zur Abtretung des ganzen Zehntablösungskapitals angehalten werden. — Jhrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 73. Ann. 14. Jahrg. S. 91.

Zu den §§. 22 f.

Muß der Zehnherr sich das auf seine eigenen Güter fallende Betreffniß des Zehnt-Ablösungs-Kapitals abziehen lassen? Hat er den Staatszuschuß mit einem Fünftel des Zehnt-Ablösungskapitals bezüglich auf seine eigenen Güter anzusprechen? — Ann. 12. Jahrg. S. 26.

Bemerkungen über die Frage, ob der ruhende Zehnte abgelöst werden könne oder nicht? — Ann. 12. Jahrg. S. 157. 160. 161. 368. u. 13. Jahrg. S. 61.

Zu §. 23.

Streitfragen aus dem Zehntablösungsgesetze. Die Erfordernisse eines rechtsgültigen gültlichen Uebereinkommens über die Größe des Ablösungskapitals zwischen dem Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen betreffend. Von Obergerichtsadvokat v. Soiron in Mannheim. — Blät. f. J. und B. 2. Jahrg. 1842. S. 1.

Feststellung des Zehntablösungskapitals mittelst gültlicher Uebereinkunft. — Annal. 8. Jahrg. S. 301.

er
's
nd
b.
o.
3.
1.
t
ie
n
ie
s
1.
e
s
u
s
6.
ß
f
n
3.
s
n
-

Zu den §§. 28 ff. und 60 ff.

Bei dem Verfahren über die Zehntablösung, und insbesondere über die Festsetzung des Ablösungskapitals ist der Zehntberechtigte schuldig, auf Verlangen der Zehntpflichtigen die in seinem Besitz befindlichen Rechnungen, Pachtcontracte und sonstigen urkundlichen Nachweisungen über den Zehntertrag in den Normaljahren, vorzulegen. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 401. Ann. 11. Jahrg. S. 361.

Zu §§. 48 bis 56.

Von der Legitimation in Zehnt-Ablösungs-Prozessen, (Hofgericht des Oberrheinkreises.) — Annal. 11. Jahrg. S. 361. Vergl. auch zu §. 1 u. 2 des Bau-Edicts oben S. 107.

Ist der zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen, beziehungsweise dem Gemeinderath und Bürgerausschuß im Wege gütlicher Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösungsvertrag als rechtsverbindlich für diese zu betrachten, bevor die großh. Finanzbehörde darüber gehört und ihre Erklärung denselben eröffnet worden ist? Dürfen also die Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinderath und Bürgerausschuß von dem obigen Vertrag nicht mehr abgehen, wenn sie aus der Erklärung der großh. Finanzbehörde ersehen, daß das festgesetzte Ablösungskapital zu hoch ist? — Annal. 8. Jahrg. S. 297.

Verträge, welche eine Gemeinde selbst, über Ablösung des Zehntens abgeschlossen hat, und wobei die allgemeinen Vorschriften des Landrechts über Verträge, und die Vorschriften der Gemeindeordnung über Verträge der Gemeinden insbesondere beobachtet wurden, sind gültig, obgleich das im Zehntablösungsgesetze vorgeschriebene besondere Verfahren nicht eingehalten worden ist. Wurde aber ein solcher Vertrag nicht durch die Gemeinde selbst, sondern nur durch Gemeinderath und Ausschuß abgeschlossen, so wird zur Gültigkeit desselben erfordert, daß diese Behörden dabei nach den besondern Vorschriften des Zehntablösungsgesetzes verfahren seien, namentlich also a) daß sie vorerst einen Beschluß der Gemeinde, daß sie die Ablösung vermitteln wolle, veranlassen; b) und daß sie vor eingeholter Erklärung der Finanzbehörde den Vertrag nicht definitiv abschließen, sondern ihn erst nach Einkunft dieser Erklärung ratificiren. 3) In der Innebehaltung des Zehntens von Seiten des Zehntpflichtigen liegt keine stillschweigende Genehmigung des Vertrags durch die Gemeinde. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 297.

Auslegung der §§. 53—55 auch 56. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. Nov. 1833. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 212. 8. Jahrg. 1844. S. 537. u. Ann. 9. Jahrg. S. 127.

Verschiedene Fragen aus dem Zehntablösungsgesetze, und über die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses. (Es sind die in den §§. 48. 49. 53. und 54 vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden. Oberhofgericht.) Ann. 11. Jahrg. S. 237.

Ueber die Rechtsförmlichkeiten der öffentlichen Urkunden über Zehntablösungsverträge. — Not.-Blatt 2. Jahrg. 1843. S. 142.

Wer ist zu den Verathungen, Verhandlungen und Vertrags-Abschlüssen über die Ablösung kirchlicher Zehntbaulasten beizuziehen? Not.-Blatt 4. Jahrg. 1845. S. 203.

Zahlung der Kosten d. Ablös. Magaz. 1842. S. 112.

Zu §. 58.

§. zu §. 23.

Zu den §§. 65 u. 66.

Zur Erläuterung der §§. 65 und 66 des Zehntablösungsgesetzes. — Ann. 11. Jahrg. S. 219.

Die Zehntablösung, insbesondere die Nothfristen der bei Zehntablösungs-Prozessen vorkommenden Rechtsmittel betreffend. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 433.

Ueber die Appellationsfristen in Streitigkeiten über Zehntablösungen. Zehntgesetz §. 66. P.-D. §. 245 u. 1195.

I. Senat Oberhofgerichtliche Entscheidungsgründe i. S. großh. Fiskus gegen Pfarrei Lenzkirch, Zehntablösung betr. — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 131.

Welcher Finanzbehörde ist der in einem Zehntablösungs-Prozesse erlassene amtliche Bescheid zu eröffnen? — Ann. 12. Jahrg. S. 39. u. 227.

Zweites Capitel.

Von Erbgülden und Zinsen.

Zu Satz 710 sa.—sm.

Ueber Erbgülden, ihren Charakter als unständige Dienstbarkeiten. — Bedingte Anwendbarkeit des L.-R.-S. 695 auf dieselben. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 550.

Unterschied der Gültgüter von Erblehen. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 310.

Unterschied zwischen einer Abgabe vom Zehnten als Zehntlast, und einer, für einen veräußerten Zehnten zu bezahlenden Erbrente. — Ann. 10. Jahrg. S. 1.

Befizklage wegen Gülden, s. zu Satz 544 e.

Kann ein grundherrliches Gefäll, nachdem es vom Bezugsberechtigten für eine alte Steuer deklarirt, und als solche von der Staatsregierung aufgehoben worden ist, in der Folge wegen besserer Aufklärung über die privatrechtliche Natur der Abgabe gegen den Besitzer des vormalig pflichtigen Grundstückes wieder an und nachgefordert werden? — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 323. Ann. 2. Jahrg. S. 63. 145.

Zu Satz 710 f. f.

Gutachten über die Verbindlichkeit eines Zinsgutsbesizers zur Errichtung des Zins u. Gültweins auch in einem Fehljahr. — Noth's verm. Abhandl. 1. Jahrg. 1823. S. 208.

Zu Satz 710 fh.

Rechtsfall, die Anwendung des Satzes 710 fh. betreffend. — Annal. 2. Jahrg. S. 248.

Zu Satz 710 fl.

Analoge Anwendung der Extinctiv-Verjährung bei Servituten, auf die Verjährung der dinglichen Gefälle oder Reallasten. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 276.

Zu Satz 710 fm. und dem Gesetze vom 5. Okt. 1820.

Bemerkungen über den §. 10 des Gült- und Zins-Ablösungs-Gesetzes vom 5. Oktober 1820. und Nachtrag zu diesem Gutachten über die authentische Interpretation dieses Gesetzes. — Roth's verm. Abhandl. Bd. 3. S. 21 u. 26.

Berechnung der Ablösungs-Capitalien für Drittelspflichtigkeiten. Muß auch bei einer, erst während der Ablösungsverhandlungen eintretenden Besitzveränderung noch die Drittelsgebühr entrichtet werden, und in welchem Maaße? Zum §. 12 des Gesetzes vom 5. Okt. 1820. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 6841. S. 486.

Sechster Titel.

Von Grundpflichtigkeiten. S. 710 ga.—gg.

Zu Satz 710 gb.

Auslegung des L.N.S. S. 710 gb. — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1737. S. 384.

Erstes Capitel.

Von den Bannpflichten, Satz 710 ha. bis hh. und Gesetz über die Aufhebung der Bannrechte vom 28. August 1835. Reg.-Bl. S. 246.

Ueber die Bedeutung der Bannrechte im Großherzogthum Baden. Von Rettig in Freiburg. — Bl. f. J. u. B. 1. Jahrg. 1840. S. 315.

Die Forderung des Canon von fiskalischen Erblichen-Mühlen, welche ihre Bannrechte durch das Gesetz vom 28. Aug. 1835 verloren haben. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 114.

Ein Bannrecht, welches auf allen Einwohnern einer Gemarkung lastet, kann gegen die Gemeinde klagend verfolgt werden. Ein Vertrag zwischen der frühern Herrschaft und einem Müller, wodurch diesem ein Bannrecht verkauft wird, ist gegen die Gemeinde nicht verbindlich, wenn sie dabei nicht mitgewirkt hat; Verjährung von Bannrechten. — Annal. 11. Jahrg. S. 261.

Ueber die Beweislast bei der Negatorienklage, wenn ein Bannrecht in Frage ist, s. oben Seite 204.

Zweites Capitel.

Von der Frohndpflichtigkeit. Satz 710 ia.

Gehören die Frohnden zu einem Brückenbau zu den Landesfrohnden?

- Competenz der Gerichte, über solche streitige Frohnden zu erkennen. Jahrb. 3. Jahrg. 1825. S. 139.
- Frohnden der Bauern für ihre Gutsheeren. Ob Frohndpflichten ein Ausfluß von Grundpflichten sind? Präsumtion für die allgemeine und angemessene Frohndpflicht der Bauern, hergeleitet aus ihren Verhältnissen zu dem Grundheeren. Von dem Verluste der ungemessenen Frohnden, wegen Nichtregulirung derselben binnen eines Zeitraums von 5 Jahren, nach §. 17. des VI. Const. Edikts, verglichen mit neuern Verordnungen. In wie weit es eine res merae facultatis ist, ob der Gutsheer seine Unterthanen zu den Frohnden zuzieht oder nicht? Rechtsfall. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 70.
- Rechtsfall, Frohndgeldschuldigkeit, insbesondere die Passivlegitimation des Gemeindeverbandes zu der vom Fiskus dießfalls angestellten Klage betr. (Hofger. zu Rastadt). — Annal. 2. Jahrg. S. 238.
- Rechtsfall. Herkommen, als Erwerbstitel von Frohndberechtigungen (Hofg. zu Rastadt). — Ann. 3. Jahrg. S. 101.
- Besitzklage wegen Frohnden. Siehe zu Satz 544 e.
- Rechtsfall, über eine Forderung eines Schullehrers an einzelne Einwohner einer Gemeinde von Läutbrod und Glockengarben, als jährliche Rente, welche Abgabe nicht als eine auf den Gütern der Beklagten ruhende Last, sondern als eine persönliche Verbindlichkeit derselben in Anspruch genommen ward, und auf welche die Bestimmungen über die Grundpflichtigkeiten angewendet werden wollten. (Hofger. des Unterrheins.) — Annal. 7. Jahrg. S. 233. 237.)
- Gutachten über die Aufhebung der Frohnden und deren Verwandlung in ein Surrogat an Geld; erstattet, mittelst Beantwortung verschiedener Fragen und unter Beifügung einer Literatur über diesen Gegenstand. — Roth's verm. Abhandl. 1. Jahrg. 1823. S. 343.
- Zum Gesetze über die Aufhebung der Herrenfrohnden, vom 28. Decemb. 1831. Reg.-Bl. 1832 Nr. 1.
- Rechtsfall, die Entschädigungsclagen der Mitglieder der normal unmittelbaren Reichsritterschaft aus den Kantonen Ortenau, Kraichgau und Oberrhein wegen aufgehobener Herrenfrohnden, Blutzehnten und Neubruchzehnten. — Ann. 7. Jahrg. S. 253 u. 348.
- Eine Competenzfrage aus dem Gesetze über die Aufhebung der Herrenfrohnden. (Hofger. am Oberrhein) — Ann. 3. Jahrg. S. 179. Oberhofger. Entscheidung: Ann. 5. Jahrg. S. 191.
- Ueber die Competenz der Civilgerichte bei Ausmittlung der Entschädigung für aufgehobene Herrenfrohnden. — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 535.
- Zwei Entscheidungen aus dem Gesetze über die Aufhebung der Herrenfrohnden. (Hofger. d. Unterrheins.) Betrifft die Frage, ob bei persönlichen Frohnden die Gemeinde als solche die rechte Beklagte und ob der Richter verpflichtet sei, die Passiv-Legitimation gleichwohl ex officio zu prüfen. — Ann. 5. Jahrg. S. 163.

Weiterer Fall über die Passiv-Legitimation. — Ann. 7. Jhrg. S. 191.
Eine Entscheidung nach §. 14 des Gesetzes über die Aufhebung der
Herrenfrohnden. (Hofger. am Unterrhein.) — Annal. 3. Jahrg.
S. 250.

Aufhebung einer Herrenfrohnd. (Ministerium des Innern.) Es wurde
angenommen, daß die einer Gemeinde vertragsmäßig obliegende
Verpflichtung, schuldiges Zahlholz aus Gemeinde-Waldungen der
Grundherrschaft an einen beliebigen Ort zu führen, keine Herren-
frohnd sei, und daher auch nicht unter das Gesetz vom 28. Decemb.
1831 falle. — Ann. 4. Jahrg. S. 129.

Vor dem Uebergang zum Folgenden ist hier noch in Betracht, daß die
Frohnden häufig ein Ausfluß der Leibeigenschaft*) sind, zu erwäh-
nen, daß über das *jus primae noctis*, welches öfter mit Unrecht
auch aus der Leibeigenschaft abgeleitet wird, Bemerkungen enthalten
sind in Roth's vermischten Abhandlungen B. 2. S. 39., wo gezeigt
wird, daß dieses etwas ganz Anderes ist, als man bisweilen darun-
ter verstehen will.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

Satz 711—717 a.

Zu Satz 711.

Das Eigenthum an einer Straße, welche der Eigenthümer einer Plegen-
schaft nach eingeholter und erhaltener Ermächtigung auf derselben
eröffnet hat, geht auf die Stadt über, ohne daß sie irgend eine
Entschädigung für den Grund und Boden zu zahlen hat, so fern nichts
Anderes bedungen wurde. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nro.
6. S. 21.

Zu Satz 713.**)

Ueber die rechtliche Ansprache an die, in einer Dienstklasse eines Berrech-
ners, ohne irgend eine Andeutung, für was und für wen? vorge-
fundenen Gelder — steht solche dem Aerario oder den Relicten
des Berrechners zu? — Roth's vermischte Abhandlungen Nachtrag
zu Bd. 3. S. 76.

Eine, in einer Lotterie ausgespielte Sache, zu der sich der Gewinner
nicht meldet, ist deßhalb, (so lange nicht das Recht des Gewinners
etwa verjährt ist) noch kein herrenloses Gut, und keiner Behörde steht
es zu, sie, wenn auch ein öffentliches Ausschreiben ohne Erfolg sein

*) Ueber die Frage: Sind die Leibeigenschafts-Abgaben ipso jure aufgehoben?
S. Ann. 7. Jahrg. S. 60.

**) Vergl. auch zu Satz 539.

3
.
=
i
e
o

